Ein Beitrag aus Württemberg

zu der Frage

vom freien Verkehr mit Grund und Boden.

Von Fallati.

Nicht blos den Lesern dieser Zeitschrift ist es bekannt, welch regen Eifer unser verstorbener Freund und College, Professor Knaus, der Dismembrationsfrage widmete. Zu ihrer Lösung in seinem Sinne beizutragen hielt er für die eigentliche Aufgabe seines Lebens. In der unbegränzten Zerstückelung des Bodens erkannte er den sicheren Weg zur Verarmung und Auflösung jenes kräftigen Bauernstandes, den er liebte und als Grundlage der Gesellschaft erhalten sehen wollte. Nur Einiges von dem, was er beabsichtigte, ist ihm jedoch zu leisten vergönnt gewesen. Unter die Pläne, deren Verwirklichung ihm versagt blieb, gehört auch derjenige einer fortlaufenden Bekanntmachung von Thatsachen über die Wirkungen verschiedener Bodenbesitzverhältnisse. Er hat öfter mit mir von diesem Plane gesprochen, und ich selbst habe, hauptsächlich durch ihn veranlasst, einen grossen Theil der Acten, aus welchen er zunächst zu schöpfen dachte, gelesen und ausgezogen. So entschieden fest ihm in der Hauptsache seine Ansicht stand, so verkannte er doch keineswegs, dass es nicht nur zur Gewinnung der Andersdenkenden, sondern auch zu fruchtbringender Erledigung der Frage selbst nothwendig sey, nach so vielen theoretischen Erörterungen mit der Erweiterung des Kreises der Erfahrung nicht länger zu zögern. In der Ueber-

zeugung, die ich theile, dass es gerade diess ist, was Noth thut, entnehme ich den, theils in den hinterlassenen Papieren des Freundes, theils in meinen eigenen sich findenden Actenauszügen, was und wie es mir zur Aufhellung des fraglichen Gegenstandes zu veröffentlichen von Nutzen scheint. Dem k. Ministerium des Innern verdanke ich die bereitwillige Gewährung der hiezu nothwendigen Erlaubniss. Soll diese Mittheilung aber nicht blos für solche Leser verständlich seyn, welche mit den einschlagenden Verhältnissen und Gesetzen Württembergs genauer vertraut sind, soll sie namentlich auch zur Vergleichung mit den Zuständen anderer deutschen Gaue brauchbar werden, so wird es nicht umgangen werden können, eine kurze Erörterung geschichtlichen, besonders rechtsgeschichtlichen Inhalts vorangehen zu lassen. Diese wird von den später näher zu bezeichnenden Acten nur an einzelnen Stellen Gebrauch zu machen haben, im Uebrigen auf andere gedruckte Quellen sich stützen.

I. Uebersichtliche historische Erörterung.

Die nöthige geschichtliche Erzählung muss sich an den durchgreifenden Unterschied anknüpfen, welcher zwischen den Bodenbesitzverhältnissen der altwürttembergischen Lande und derjenigen Theile des jetzigen Königreichs Württemberg besteht, die durch den Reichsdeputationsrecess und den Pressburger Frieden, die Rheinbundsacte und den Wiener Frieden, oder in Folge derselben zu dem Bestande des Herzogthums hinzugekommen sind.

In Alt-Württemberg sind geschlossene Güter seit langer Zeit blosse Ausnahme. Seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts hat hier die sociale und politische Entwicklung des Herzogthums die Freiheit des Bauernstandes und seines Eigenthums begünstigt. Selbst die Leibeigenen hatten im Tübinger Vertrage von 1514 das Recht des freien Zugs aus dem Lande erhalten; die wenigen, welche sich im achtzehnten Jahrhundert noch fanden, genossen alle Rechte der freien Staatsbürger, von denen sie nur durch eine verhältnissmässig geringe Abgabe unterschieden waren. Ihre Güter besassen die Bauern theils als Lehen, theils zu vollem Eigenthum; jene untheilbar, diese, selbst wenn sie mit ewigem Zins belastet waren, theilbar wie durch Kauf so durch Vererbung.

Es lässt sich vermuthen, dass bis zum 30jährigen Kriege die Lehengüter die Regel ausgemacht, und erst nach der allgemeinen Verwüstung und Entvölkerung des Landes durch ihn die freien Güter zu vollem Eigenthum vorzuherrschen begonnen haben. Gewiss ist, dass im achtzehnten Jahrhundert die geschlossenen Bauerlehen nicht mehr die Regel bildeten. Dass aber die freien Güter sich immer mehr zersplittern mussten, war schon durch den seit dem 16ten Jahrhundert entschiedenen Sieg des römischen Erbrechtes gegeben. Nicht wenig musste auch dazu die grosse Zahl der gewerblich unbedeutenden Landstädte beitragen, deren Bewohner sich zum grossen Theile neben dem nicht zureichenden Handwerk vom Landbau nährten. Ueberhaupt wird man annehmen dürfen, dass die ungewöhnliche Nähe, in welche einerseits die Landesverfassung, andererseits die volkswirthschaftlichen Zustände Alt-Württembergs den Bauern- und Bürgerstand brachten, zur Beweglichmachung des Grundbesitzes sehr beträchtlich mitgewirkt hat. Der Bauer, der nicht nur die Auswanderungsfreiheit, sondern auch eine freie Gemeindeverfassung und grossentheils selbst die activen ständischen Wahlrechte mit dem Städter theilte, aus dessen Magistrat der Vertreter am Landtag gemeinschaftlich von Stadt und Amt gewählt wurde, nahm um so leichter Recht und Sitte des Städters an, je mehr dieser selbst die tägliche Beschäftigung und Nahrungsquelle mit ihm gemein hatte. Nur bei den Klosterhintersassen traten diese Verhältnisse nicht in gleichem Maasse ein. [1])

Uebrigens beschränkte sich die Zersplitterung des Grundes in Alt-Württemberg keineswegs auf die in vollem Eigenthum des Städters oder Bauern befindlichen Güter. Auch die lehnrechtlich gebundenen Höfe wurden frühe schon zerstückelt, nicht blos eigenmächtig, worüber im siebenzehnten Jahrhundert geklagt wird, sondern namentlich auch mit Erlaubniss des Grundherrn, und diess besonders im achtzehnten. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Adels, der Kirche und der herzoglichen Kammer geben die Erklärung dieses Umstands.

Von einem grundherrlichen Adel Alt-Württembergs ist, seit

1) Vgl. C. G. Wächter Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts. Stuttgart 1839. S. 151 ff.

im 16ten Jahrhundert dem gesammten landsässigen Adel gelungen war, reichsunmittelbar zu werden, kaum mehr die Rede. Die später eingewanderten und neuen Brief-Edelleute besassen wenig. Die Erschwerung der Theilung der Lehen durch das Interesse des Adels, welche anderwärts so mächtig die Zertrümmerung verhütet hat, fiel also weg. Bedeutend war andererseits zwar das Besitzthum, welches bei der durchgängigen Reformation des Landes der katholischen Kirche genommen und der protestantischen zugeschieden wurde. Ein ähnliches Interesse, wie sonst beim Adel, hätte hier bei der Kirche die Zerstückelung verhüten können. Allein ihr Vermögen wurde seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts von einer Staatsbehörde, dem Kirchenrath, administrirt. Dass bei dieser Organisation das Kirchengut im Wesentlichen nach den nämlichen Grundsätzen verwaltet wurde, welche die Administration des Kammergutes und des fürstlichen Fideicommisses oder Kammerschreibereiguts leiteten, liesse sich erwarten, wenn auch nicht die stets wiederholten Eingriffe in die Rechte des Kirchenguts die Abhängigkeit seiner Verwaltung bekundeten. Nun war es bei der herzoglichen Kammer im achtzehnten Jahrhundert, gemäss der damals fast ununterbrochen herrschenden fiscalischen Richtung der Cabinetsregierung, Grundsatz geworden, zur unbeschränkten Zerstückelung der Bauerlehen, deren Obereigenthum ihr zustand, gegen eine Trennungstaxe [1]) ihren Consens zu ertheilen, sofern nicht besondre Hindernisse entgegenstanden. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn berichtet wird, dass auch die geistliche Kammer, wie die weltliche, schon seit Ende des 17ten Jahrhunderts in die Zertrennung von Lehngütern in den fruchtbareren und milderen Gegenden gewilligt habe. Da aber die beiden Kammern die einzigen bedeutenden Grundherren Alt-Württembergs waren, so konnte hienach die Zerstückelung der Lehen neben der des freien Grundes weit um sich greifen, obgleich der Plan Herzog Carl Eugens v. J. 1762 misslang, zum Vortheil der Kriegskasse den Lehenbauern bei den Kammern die Dispensation von der Untheilbarkeit gegen eine Taxe förmlich

1) Erste Taxordnung vom 15. Juli 1709: beider Cammern Expeditiones; 2te vom 3. April 1730, Tit. VII, §. 18, 19; Gen.-Rescr. vom 3. Febr. 1733, Nr. 6.

aufzudringen [1]. Wenn übrigens gerade in denjenigen Gegenden, wo die Kirche Obereigenthümerin der meisten Lehengüter war, die Zertrümmerung viel weniger vorkam, so beruht diess darauf, dass es die rauheren Waldgegenden waren. Hier herrschte abwechselnder Anbau der magern Felder, und der Sterbfall betrug ein Drittheil des Gutswerthes, so dass die Erhaltung der grossen Güter und die Verweigerung des Consenses zur Theilung, welche der Kirchenrath hier als Regel festhielt, gleich sehr in der Natur der Verhältnisse wie im Interesse des Kirchenguts lag. Diese ausnahmsweise Regel für die Waldgegenden des Kirchengutes blieb nothwendig um so mehr Ausnahme in Beziehung auf das Ganze, als das auf die Dispensationstaxen gerichtete Interesse des Fiscus gegen Ende des Jahrhunderts neue Bundesgenossen gegen die Geschlossenheit der Güter an der Bevölkerungstheorie [2] und dem Geist der französischen Revolution erhielt, welche beide auch in Württemberg eindrangen. Gegen die nun von Regierung und Volk gemeinsam begünstigte Zersplitterung konnte das den bisherigen Inhabern der zertrennten Güter bleibende Theil-Losungsrecht ein wirksames Gegengewicht begreiflicherweise nicht bilden.

Eine nähere Beachtung als diese Losung verdient für unsern Zweck das Trägerei-Institut, zu dessen Ausbildung die grosse Häufigkeit der Theilung von mit Lasten beschwerten Gütern, mochten es nun Lehen- oder eigene Zinsgüter seyn, im Herzogthum führte. Es wurde regelmässig der Besitzer des grössten Theiles des zertrennten Hofes, der nach dem Landrechte eine Vorlosung vor andern Theilhabern hatte, zum Träger der Grundlasten aller Theile desselben bestellt. Ihm ward in einem Trägereizettel ein Verzeichniss aller Theilhaber des Hofs, ihrer Grundstücke und der darauf ruhenden Gefälle eingehändigt, von dem der Grundherr eine Abschrift in einem Trägereibuch behielt. Bei der Gesammtablieferung der vom Träger eingezogenen Einzellasten an den Grundherrn wurden dann die seit der letzten Ent-

1) Vgl. das Nähere bei Georg Jacob Gegel, Beleuchtung einer Regierungsperiode des gegenwärtigen Regenten Württembergs. 1789. S. 162 ff.

2) J. F. Autenrieth, die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter. Stuttgart 1779. 4.

richtung mit den Besitzern vorgegangenen Veränderungen im Zettel und Buche bemerkt. [1]

War nun aber auch in Alt-Württemberg die Zersplitterung des Grundes und Bodens ein weit ausgedehnter, lehnbares wie freies Eigenthum berührender Zustand, so fand er sich doch nicht in allen Theilen des Landes und nicht überall, wo er vorkam, in gleichem Grade. In den milderen, fruchtbareren Theilen, besonders im weinbautreibenden Unterlande von Stuttgart abwärts ging die Theilung sehr weit, vermehrte immer mehr die Bevölkerung und ward durch sie vermehrt. In den rauheren und bergigen Gegenden aber stellten sich ihr die geringere Bevölkerung, Clima, Boden und das Interesse der Viehzucht entgegen, so dass auf dem Schwarzwald, der Alb, im Welzheimer Walde die geschlossenen Güter fortwährend die Regel blieben.

Diess war auch in den neuen Landen der Fall, die seit 1803 das alte Herzogthum erst zum Kurfürstenthum, dann zum Königreich ausdehnten. Wie verschieden auch im Einzelnen die Verhältnisse der zahlreichen Gebiete der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, der Prälaten und Reichsgrafen und der unmittelbaren Reichsritter seyn mochten, [2] darin trafen sie überein, dass im Allgemeinen hier das Grundeigenthum durch Lehensbande, altadeliges und altbäuerliches Recht der freien Veräusserung entzogen, und dass auch die Sitte die Theilung keineswegs begünstigt war. Selbst in reichsstädtischem Gebiete, wie bei Hall, herrschten geschlossene Höfe mit Majoraten. Nur da und dort hatte auch in diesen Landestheilen früher schon Zertrümmerung stattgefunden, wie z. B. in den zu den jetzigen Oberämtern Crailsheim und Gerabronn gehörigen preussisch-anspachischen Gegenden, in welchen heimathlose Excapitulanten angesiedelt worden waren. [3] Diese neuwürttembergischen Besitzungen machen an Bevölkerung nicht ganz, an Fläche etwas mehr als das alte Herzogthum aus; von ihnen aber bilden ungefähr ein Drittheil die Besitzungen der Mediatisirten.

Auf diese neuen Landestheile die Bodenbesitzverhältnisse des alten Landes zu übertragen, lag, abgesehen von der vorherr-

1) Autenrieth a. a. O. S. 68 ff.
2) C. G. Wächter a. a. O. S. 724 ff.
3) Verhandlungen der Kammer der Standesherren v. 1836. S. 1879.

schenden Ueberzeugung über ihre wirthschaftliche Zweckmässigkeit, der Regierung König Friedrichs nicht ferne. Denn es musste diess dazu beitragen, die Abhängigkeit der Güterbesitzer von ihren bisherigen Herren zu schwächen, sie selbst der neuen Krone geneigter, die ehemals Reichsunmittelbaren ihr unterwürfiger zu machen. Nicht blos durch ihre Gleichzeitigkeit treffen mit den Verordnungen, welche die Autonomie des Adels rückwärts und vorwärts aufhoben und seine Güter der landrechtlichen Theilbarkeit unterwarfen, [1] die neuen Verfügungen über die Verhältnisse der Bauerlehen zusammen. Was diese betrifft, so fing man damit an, im März 1808 die in Alt-Württemberg schon im vorigen Jahrhundert [2] mit vielen Falllehen vorgenommene Veränderung in Erblehen oder Zinsgüter aufs Entschiedenste anzuempfehlen und zu begünstigen. Unter Falllehen werden hiebei solche Güter verstanden, die nur auf Leib und Leben eines Besitzers oder Ehepaars verliehen, weder ganz noch theilweise veräussert, verpfändet oder vererbt werden können; unter Erblehen diejenigen, welche unbeschadet des Obereigenthums auf alle Erben übergehen und ganz oder theilweise veräusserlich und verpfändbar sind; unter Zinsgütern die, welche als nicht lehenbar ohne Taxe und Bitte um Zertrennung versetzt und veräussert werden dürfen. Man wies die Cameralbeamten an, jeden Inhaber von Falllehen einzeln zu Protocoll zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen er die Verwandlung wünsche, über deren Gewährung die Oberfinanzkammer zu Stuttgart entschied. Man befahl, dass die Prediger von den Kanzeln den Unterthanen die grossen Vortheile „zu Gemüthe führen" sollten, welche die Güterbesitzer durch die freie Benutzung und Veräusserung ihrer Grundstücke für sich und ihre Kinder erlangen würden. Vier Jahre später ward ein weiterführender Schritt gethan. [3] Es wurde verordnet, dass die Allodification der Bauerlehen auf alle mögliche Weise befördert werden sollte. Zwar wurde kein unmittelbarer Zwang zur Allodification den Berechtigten auferlegt, aber doch so viel ausgesprochen, dass wenn ein Gutsbesitzer aus offenbarem bösen Willen seinem

1) K. Verordnung vom 22. April 1808 über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adeligen Familien, mit der Erläuterung v. 26. April 1812.

2) Autenrieth a. a. O. S. 27.

3) Verordnung vom 6. Juli 1812 über Allodification der Lehen.

Lehenträger die Erlaubniss zu Verwandlung des Falllehens unter annehmlichen Bedingungen versagen würde, hievon dem Könige selbst Anzeige gemacht werden sollte. Namentlich aber sollten geschlossene, nicht fallbare Bauernhöfe und Erblehengüter, unter wessen Obereigenthum sie auch ständen, sowohl durch Erbschaft als auf andere Weise nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten zertrennt werden dürfen.

Die gegenwärtige Regierung verfolgte den eingeschlagenen Weg, als den vom Zeitgeiste gebilligten, mit regem Eifer. Im zweiten jener denkwürdigen Edicte vom 18. November 1817, mit welchen König Wilhelm seinen ernstlichen Wunsch bethätigte, das württembergische Volk den Stillstand des Verfassungswerkes nicht empfinden zu lassen, geschah diess im unverkennbar wohlwollendsten Sinne. Mit den Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft und der Last mannigfaltiger Abgaben sollte auch der Druck beseitigt werden, den der Lehensverband für den Grundeigenthümer mit sich brachte. Der Landmann sollte, so weit es mit dem Rechte vereinbar schien, nicht mehr gehindert seyn, sich durch Verkauf von Grundbesitz zu helfen, der Vater nicht, seine eigenen Kinder durch Vertheilung einander gleichzustellen. Daher wurde jedem Falllehenbesitzer das Recht eingeräumt, gegen Entschädigung des Lehensherrn [1] das Lehn in freies Eigenthum, in ein reines Zinsgut zu verwandeln. Alle Umänderung der Falllehen aber in erbliche oder andere Lehengüter ward nicht nur untersagt, sondern überdiess das Obereigenthum aller Erblehen mit dem nutzbaren Eigenthum so vereinigt, dass die bisherigen Erblehen hiedurch die Eigenschaft von Zinsgütern annahmen, die nach blosser Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten sowohl durch Erbschaft als auf jede andere Art getrennt, im Besitz geändert und verpfändet werden durften, ohne einer Concessionstaxe zu unterliegen.

Diess ist das geltende Recht in Württemberg, das jedoch nur in ungefähr fünf Sechstheilen des Landes hat zur Ausführung gebracht werden können. Denn es haben die Standesherren, welche sich dadurch in ihren von der deutschen Bundesacte

1) Der Maassstab dieser Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 zu Gunsten der Verpflichteten verändert.

gewährleisteten Eigenthumsrechten beeinträchtigt glaubten, durch eine beim Bunde eingereichte Beschwerde nach lebhaftem Streite mit der Regierung [1]) vorläufig so viel erreicht, dass die Vollziehung des zweiten Edictes auf ihren Besitzungen bis zur noch nicht erfolgten Entscheidung des Bundes verschoben werden musste [2]).

Die auflösende Wirkung dieser Gesetzgebung für den grösseren Grundbesitz besonders der neuen Lande zögerte nicht, sich bemerklich zu machen. Mit dem Jahre 1817 beginnt in verschiedenen Gegenden, in welchen bis dahin die Güter geschlossen geblieben waren, hauptsächlich in Oberschwaben, aber auch z. B. im Oberamt Geisslingen, der gewerbsmässige Ankauf von grossen Gütern zum Zwecke des stückweisen Wiederverkaufs derselben. Schon damals bat der Bürgerausschuss einer Dorfgemeinde am Bodensee, man möge diesen Güterhandel im Aufkeimen ersticken [3]). Im Jahre 1820 brachte ein Abgeordneter, der seit langer Zeit in der Heimath der Falllehen lebte, einen Antrag auf Beschränkung der Theilbarkeit der Lehen, welche allodificirt werden, in die zweite Kammer [4]). Der ständische Ausschuss nahm sich dieses Antrags als eines zu wenig beachteten in seinem Rechenschaftsberichte von den Jahren 1824—26 [5]) mit Wärme an. Es schien ihm weiterer Berathung werth, ob nicht die Theilbarkeit der Lehen, welche allodificirt werden wollen, dahin zu beschränken sei, dass ihre Morgenzahl, wenn sie 60 oder mehr Morgen enthalte, nie unter 40 Morgen heruntersinke. Indem er anerkannte, dass wo einmal getheilt sei, keine Macht den entgegengesetzten Zu-

---

1) (Waldbott-Bassenheim) Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung. Teutschl. 1818. 8. Dagegen halbofficiell: Ueber die Aufhebung des Falllehenverbandes. Stuttgart 1818. 8, und: Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in Württemb. Stuttg. 1818. 8.

2) Die Aufhebung der Erblehen, die seit der Verkündigung des Gesetzes gegen alle übrigen Gutsherren von den Gerichten durchgesetzt werden konnte, ist zufolge einer höchst auffallenden, bis jetzt nicht widersprochenen Behauptung des Abg. Wiest in der Sitzung der Kammer der Abg. v. 7. Febr. d. J. in neuester Zeit durch einen Justizministerialerlass an das Obertribunal, die Gerichtshöfe und die Untergerichte, sistirt worden.

3) Aus den Acten.

4) Verhandlungen der Kammer der Abg. 1820. Heft II, S. 95, Nro. 2.

5) Verh. der K. d. A. 1826. Ausserord. Beilageheft. S. 137.

stand wieder zurückführen könne, dünkte es ihm eine erwünschte Erscheinung, dass in einem Theile des Landes die unbeschränkte Theilbarkeit der Güter noch nicht um sich gegriffen habe. Er deutete zugleich darauf hin, dass es auch beim Verkauf von Domänen zweckmässig seyn möchte, der Theilung in's Unbeschränkte entgegenzutreten. Diese Bemerkungen hatten jedoch keinen Erfolg.

Unterdessen stieg der Missbrauch des im Anfange hauptsächlich von Juden betriebenen Güterhandels. Die neue Gesetzgebung über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten bot im Jahre 1828 eine Gelegenheit dar, ihm wenigstens zum Theil zu begegnen. Eine ältere Verfügung ward erneuert und beim Güterverkehr der Christen wie bei Eigenmachung von Falllehen christlicher Besitzer dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäkler oder Bürge bei Strafe der Einsperrung und doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten. Auch wurde festgesetzt, dass ein Jude ein erkauftes Gut erst nachdem er es drei Jahre lang selbst bewirthschaftet, wieder verkaufen oder verpachten dürfe, es wäre denn, er hätte besondere Erlaubniss hiezu von der Kreisregierung erhalten oder es durch Adjudication erworben. Um dem Missbrauche der letzten Ausnahme entgegenzutreten, sah sich übrigens die Regierung im Jahre 1830 zu der Erklärung veranlasst: dass der Wiederverkauf von im Gant- und Executionswege erworbenen Gütern nur dann gestattet sei, wenn diese Erwerbung nicht durch Ankauf von Forderungen dritter Personen zu Umgehung des Gesetzes herbeigeführt worden sei [1]).

Trotz dieser beschränkenden Bestimmungen gehört das Judengesetz, als Emancipationsmassregel, im Ganzen derselben politischen Richtung an, welche zu Befreiung des Landmanns und seines Grundbesitzes geführt hatte. Den nämlichen gegen mittelalterliche Sonderrechte und einseitig geschlossene Kreise der Gesellschaft entschieden gewendeten, der individuellen Freiheit günstigen Geist athmet die gleichzeitige Gesetzgebung über die Ansässigmachung in den Gemeinden mit einer nicht zu verkennenden Vorliebe. Mit der an das altwürttembergische Gemeinderecht sich anschliessenden Bestimmung der Verfassungsurkunde,

---

1) Gesetz vom 25. Apr. 1828, Art. 27, 28; Verordn. vom 26. Oct. 1830.

dass die Aufnahme neuer Gemeindeglieder regelmässig von der Gemeinde abhänge [1]), schien es den Factoren der gesetzgebenden Gewalt nicht im Widerspruch zu stehen, wenn durch das Bürgerrechtsgesetz vom Jahre 1828 die Gemeinden gezwungen wurden, alle diejenigen Bewerber aufzunehmen, welche die vom Gesetz bestimmten leichten Bedingungen erfüllen konnten. Insbesondere wurde es gesetzlicher Grundsatz, dass jeder zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft persönlich befähigte Staatsbürger, der je nach der Grösse der Gemeinde 800, 600, oder 400 fl. Vermögen besass, einen Rechtstitel zur Aufnahme hatte. Laute und verbreitete Klagen erhoben sich in [2]) und ausser der Kammer der Abgeordneten über die hieraus den Gemeinden erwachsende Gefahr, mit Gliedern überlastet zu werden, welche keine Garantie gegen Verarmung böten. Sie führten jedoch bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1833 blos zu einer Erhöhung der genannten Summen um je 200 fl. [3]). Fünf Jahre lang dauerte noch neben den leichten Aufnahmsbedingungen des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 das im Jahre 1807 begründete Recht über die Befugniss zur Verehlichung. Nach ihm war diese nur durch die Bestimmungen des canonischen Rechts und der Gesetzgebung über die Conscription beschränkt [4]), während sie im Herzogthum Württemberg vom Nahrungsstand abhängig gewesen war. Auf wiederholte Vorstellungen der Stände wurde im J. 1833 die Verheirathung auf's Neue vom Nachweis über einen genügenden Nahrungsstand gegen die Gemeindeobrigkeit abhängig erklärt, und zwar ohne dass das Gesetz eine bestimmte Summe festsetzte, welche als für den selbständigen Unterhalt einer Familie hinreichend anzusehen wäre. Vielmehr wird hiebei die Zulänglichkeit des Vermögens nach den verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnissen im einzelnen Falle bemessen [5]). Dass aber diess die Verheirathungen Unbemittelter

---

1) Verfassungs-Urkunde v. 25. Sept. 1819, §. 63.

2) Motion des Abg. Wiest von Saulgau; siehe dessen Schrift: Ueber Aufhebung der Zehnten etc. Ulm 1833. S. 302.

3) Bürgerrechtsgesetz von 1828, §. 18, 20; revid. Bürgerrechtsgesetz v. 4. Dec. 1833, Art. 42—44; R. Mohl, Staatsrecht des Königr. Württemberg, 2te Aufl. II, S. 169.

4) Mohl a. a. O. II, S. 182.

5) Revid. Bürgerrechtsgesetz Art. 43, 44.

wenig erschwerte, geht unter Anderem aus den unten mitzutheilenden Acten hervor. Dieselben berühren an mehr als einer Stelle den Einfluss, welchen die Leichtigkeit der Niederlassung auf die Vermehrung der landbauenden Bevölkerung mit kleinem und immer mehr sich verkleinerndem Grundbesitz geübt habe und übe.

Der Güterhandel zum Zwecke der Zerstückelung griff inzwischen immer weiter um sich. Eine Anzeige des Oberamts Ulm im Jahre 1830, dass sich in seinem Bezirke eine Gesellschaft christlicher Wucherer gebildet habe, welche Güter zum Wiederverkauf unter unrechtmässigen Formen erwürben, ist nicht die einzige ihrer Art. Ihr folgte namentlich im J. 1833 ein ausführlicher gemeinschaftlicher Bericht eines Oberamtsgerichts und Oberamts im Allgäu über den seit einigen Jahren in Oberschwaben überhaupt, besonders aber in jener Gegend in bedenklichster Weise überhand nehmenden Güterhandel auf Speculation und die damit verbundene Güterzerstückelung. Die k. Regierung des Donaukreises erliess hierauf im October desselben Jahres an dessen sämmtliche Bezirksämter die Weisung, nicht nur ihre Amtsuntergebenen zu warnen, sondern auch über die Erfolge der bisher vorgekommenen Güterhändel Nachrichten einzuziehen und einzuberichten. Zu Ende 1833 und Anfang 1834 wurden die geforderten Berichte von allen 16 königlichen Aemtern des Kreises und von den 5 standesherrlichen Bezirksämtern Obersulmetingen, Obermarchthal, Buchau, Scheer und Aulendorf erstattet. Beigelegt waren ein schultheissenamtlicher Bericht aus dem Illerthal, ein anderer von einer oberschwäbischen als Grundherrschaft mit eigenen Erfahrungen ausgestatteten Armenfondsverwaltung, und ein Protocollauszug der Amtsversammlung [1]) Tettnang, letzterer aus dem Anfang des Jahres 1833. Alle diese Bezirke und Orte gehören mit einziger Ausnahme der beiden Oberämter Göppingen und Kirchheim zu den neuwürttembergischen Landen oder jenem Theile Alt-Württembergs, in welchem sich die Geschlossenheit der Güter und der grössere Grundbesitz bis gegen die neueste Zeit herunter erhalten hatte. Mit Ausnahme dieser beiden wird der

1) So heissen die Versammlungen der uralten aus den Gemeinden eines jeden Oberamtsbezirks bestehenden Amtskörperschaften Württembergs, vgl. Mohl a. a. O. II, S. 210 ff.

Güterhandel in 12, also fast in allen königlichen Aemtern als mehr oder minder stark eingerissen erwähnt. Nicht bedeutend war er bis dahin in den übrigen zwei Aemtern Wangen und Waldsee; im letzten, weil meist Grundherrschaften die Allodificationen verhinderten. Aus demselben Grunde kannten die standesherrlichen Aemter mit Ausnahme von Buchau die Zerstückelung durch den Hofhandel nicht oder kaum. Eine bestimmte Ansicht der Behörden für oder gegen ist nicht aus allen vorliegenden Auszügen erkenntlich; überwiegende Missbilligung wenigstens der üblichen Weise des Hofhandels tritt in 13 der 22 Berichte (die von Göppingen und Kirchheim als nicht in Betracht kommend ungerechnet) deutlich hervor. In 11 ist auf beschränkende Bestimmungen angetragen. Die übrigen fanden, soweit die Auszüge darüber Auskunft geben, theils bei dem Mangel oder der Geringfügigkeit des Hofhandels in ihren Bezirken keinen Grund, Massregeln gegen denselben zu fordern, theils hielt sie, wie diess bei zweien der Fall war, die Ansicht ab, dass der Bedarf an kleineren Gütern bei ihnen befriedigt und damit von selbst das Verschwinden dieses Handels zu erwarten sein möchte. Uebrigens würde sich, auch den gänzlichen Mangel eines Urtheils oder Antrags im Gesammtinhalt einzelner dieser Berichte vorausgesetzt, hieraus doch nicht auf Billigung des Hofhandels schliessen lassen, schon weil die Kreisregierung zunächst nur Thatsachen gefordert zu haben scheint.

Die Regierung fand in diesen Ergebnissen keinen Grund zu durchgreifenderem Einschreiten. Dagegen sah sich einige Jahre später, im April 1836, der Abgeordnete des Oberamts Leutkirch, v. Rummel veranlasst, in der zweiten Kammer der Stände eine Motion zu entwickeln, deren nächstes Ziel war, ein auch die Christen treffendes Verbot des Ankaufs geschlossener Güter zum Zweck der Zerschlagung zu erwirken. Das Augenmerk waren jedoch mittelbar die Nachtheile der allzugrossen Zerstückelung überhaupt, und der Blick des Antragstellers war auf ein künftiges Culturgesetz gerichtet. Einem solchen stellte er die Aufgabe, in denjenigen Gegenden, wo noch geschlossene Güter bestehen, wenigstens die Hälfte der Markung in nur im Ganzen veräusserlichen, obwohl nicht lehenbaren Gütern, neben den übrigen walzenden Grundstücken zu erhalten, und mit Rück-

sicht auf die Güte des Bodens und Clima's ein Minimum festzusetzen, unter welches ein geschlossenes Gut nicht herabgebracht werden dürfte. Dass einem künftigen Gesetze nicht durch eine unzeitige Beschleunigung der Zertrümmerung so vorgegriffen werde, dass es bei seinem Erscheinen kein Feld mehr für seine wohlthätigen Wirkungen finde, war der Zweck des Antragstellers, der, wie man sieht, nicht das altwürttembergische Unterland im Auge hatte. Bei der geringen Verbreitung der ständischen Protocolle wird es nicht unzweckmässig sein, einige in dieser Motion enthaltene Thatsachen hier wiederzugeben. In Greut, Dietenberg und Edensbach wurden 3 Höfe von je 43, 44 und 65 Morgen zerschlagen, welche an 13 Familien kamen. In Folge davon wurde der Viehstand derselben, der früher 68 bis 74 Stück betragen hatte, auf 16 bis 17 verkleinert, mit welchen nun diese ganze Fläche von 152 Morgen bewirthschaftet wurde. Auf gewissen Gütern derselben ziemlich rauhen Gegend, auf denen früher 7 Familien lebten, siedelten sich 49 an: auch diese lebten darauf, aber mit wenigen Ausnahmen in der drückendsten Armuth, zur Abtragung der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben in der Regel nur auf dem Executionswege zu bringen, und ohne Hoffnung auf ihrem kleinen Gute sich behaupten zu können. Solche Erfahrungen führten insbesondere zur Fortdauer des Falllehenverbandes, indem einerseits die Allodificationsgesuche der durch dieselben geschreckten Falllehensbesitzer immer seltener wurden, andererseits die Gemeinden sich an die Gutsherrschaften mit den dringendsten Bitten wandten, die zur Zerschlagung bestimmten Lehengüter entweder nicht allodificiren zu lassen oder selbst anzukaufen [1]).

Der Schlussantrag dieser Motion, die Regierung zu bitten, dass wenn sie auch ein Culturgesetz in der angedeuteten Richtung nicht an die Stände bringen wolle, wenigstens im Wege der Verordnung der Schacherhandel mit Gütern allgemein verboten werden möge, erhielt die Billigung der zweiten Kammer nicht. In formeller Hinsicht fand sie den Anstand, dass ein solches Verbot jedenfalls durch ein Gesetz ausgesprochen werden

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abg. v. 1836. Band VIII, Beilagenheft II, S. 75 ff. Vgl. Verhandl. der K. der Standesherren v. 1836, S. 1880.

müsste, in materieller, dass es noch als zweifelhaft erscheine, ob durch ein Culturgesetz ein Minimum bestimmt werden könne, auf das ein Gut zurückgebracht werden dürfe. Die Kammer beschloss daher: die Regierung zu bitten, den Entwurf eines Agriculturgesetzes bearbeiten zu lassen und in Erwägung der bereits anderwärts ausgesprochenen Nothwendigkeit, bei diesem Gesetze auf eine passende Bodentheilung hinzuwirken.

Die Kammer der Standesherren ging weiter. Auch in ihr war auf demselben Landtage eine entsprechende Motion über die Schädlichkeit der allzugrossen Zerstückelung der Güter und die gewöhnlich dabei vorkommenden schreienden Missbräuche, durch den Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg eingebracht worden. Hiedurch veranlasst und im Hinblick auf v. Rummels Motion in der andern Kammer beschloss sie am 25. Juni, die Regierung zu bitten, sie möchte in Erwägung ziehen, ob es nicht an der Zeit sei, ein Gesetz zur Verabschiedung zu bringen, wodurch der Ankauf grösserer Güter zum Zweck des stückweisen Wiederverkaufs untersagt und zugleich in solchen Gemeinden, wo noch grössere Höfe bestehen, die Verkleinerung derselben unter einen näher zu bestimmenden Messbetrag verboten würde; auch möchte im Verordnungswege baldmöglichst die gegen alle Ordnung verstossende und die öffentliche Wohlfahrt gefährdende übliche Form des Güterhandels bei Strafe untersagt werden. Eine ausführliche Schilderung der Missbräuche und Nachtheile dieser volksmässig und treffend sogenannten Hofmetzgerei wurde der Adresse dieser Kammer an den König beigelegt [1].

In Folge dieser Anträge verlangte das Ministerium des Innern, ohne zu zögern, von den vier Kreisregierungen Auskunft über folgende drei Fragen.

Erstens: ob es zweckmässig wäre, den Ankauf von Gütern zum Wiederverkauf an und für sich, oder doch bei dem Vorhandensein gewisser genau zu bezeichnender Voraussetzungen zu verbieten, und im Falle diese Frage bejaht werden sollte, in welcher Weise ein solches Verbot zu erlassen und wie dessen Beobachtung sicher zu stellen sein möchte?

---

1) Verhandl. der K. der Standesherren v. 1836, S. 1877 ff. und Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1836, Beilagenheft III, S. 435 ff.

Zweitens: ob die bisher (privatrechtliche Beschränkungen durch Lehens- und Fideicommissverband ausgenommen) freigewesene Vertheilung des Grundeigenthums beschränkt werden, und im bejahenden Falle, in welcher Art diess geschehen solle? ob mehrere zwar topographisch geschiedene, aber im Besitze desselben Eigenthümers befindliche Grundstücke, insofern sie ein gewisses Gesammtmass oder einen Gesammtreinertrag nicht übersteigen, als ein rechtliches Ganzes behandelt und für untheilbar erklärt werden sollen? und wie der Messgehalt oder Reinertrag, über welchen hinaus eine weitere Vertheilung nicht stattfände, zu bestimmen wäre? Oder ob jedes einzelne Grundstück, sobald dasselbe einen gewissen Messgehalt nicht übersteige, für untheilbar erklärt, und aus gleichem Grunde die Zusammenlegung von Grundstücken unter diesem Messgehalt begünstigt werden solle? auch im Falle die eine oder die andere dieser Fragen bejaht werde, wie die zu Erreichung des Zweckes erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen lauten sollen?

Drittens: ob und was zu Unterdrückung der Missbräuche der Hofmetzgerei auf den Grund der bestehenden Gesetze zu verfügen sein möchte? oder wenn und soweit dieses unzureichend gefunden würde, welche neue gesetzliche Bestimmungen desshalb für angemessen zu erachten wären?

Diese Fragen wurden von den Kreisregierungen an 29 Beamtungen ausgeschrieben, und von diesen, wie es scheint, im Laufe der letzten Monate des Jahres 1836 beantwortet. Die berichtenden Aemter waren: von den 16 Oberämtern des Neckarkreises 6, sämmtlich mit durchaus vorherrschendem Kleinbesitz und ausser dem Gebiet von Heilbronn altwürttembergische Landestheile. Aus dem Schwarzwaldkreise 7 von 17 Oberämtern, darunter zwei mit zum Theil neuen Erwerbungen, aber mit jetzt zerstückeltem Boden, die übrigen alten Aemter ebenfalls nur noch theilweise mit grösseren und geschlossenen Gütern. Von den 14 Oberämtern des Jagstkreises 4 königliche und 2 standesherrliche Aemter, lauter neue Lande. Endlich von den 16 oben schon characterisirten Oberämtern des Donaukreises 10, mit Ausnahme von Göppingen, Kirchheim und Geisslingen sämmtlich der Alb und Oberschwaben ausschliesslich angehörend. Beigelegt sind Gutachten eines Oberamtsgerichts und eines Cameralamts aus dem unteren Schus-

senthal nebst einem Auszug aus einem Gemeinderaths- und Bürgerausschuss-Protocoll und zwei schultheissenamtliche Berichte aus demselben Bezirk.

Von diesen 33 Berichten haben nun freilich keineswegs alle gleiches Interesse. Es lag im Wesen der vorgelegten Fragen, dass im Ganzen die Beamten der Landestheile mit von Alters her zerstückeltem Besitz nicht über eben so viele Punkte sich zu verbreiten hatten, als die der übrigen Gegenden, wo noch geschlossene Güter sich finden. Es liegt in den gegebenen Verhältnissen, dass selbst über diejenigen Theile der Fragen, welche allgemeiner sind, die Beamten jener ersten Gegenden nicht so reiche, auf Erfahrungen gegründete Antworten geben konnten. Wo die unbeschränkte Theilbarkeit längst eingeführt und der grosse Besitz so gut wie ganz verdrängt ist, hat der Beamte nur diesen einen Zustand vor sich. Wird er nun gefragt, ob an die Stelle dieses Zustandes ein anderer, den er nicht kennt, gesetzt werden solle, so kann er sein Urtheil nur auf fremde Schilderungen gründen, aus deren Vergleichung mit den ihm selbst bekannten Dingen er es abzieht. Ganz anders ist die Lage der Beamten in denjenigen Landestheilen, wo unter ihren Augen die Umwandlung des einen Zustands in den andern vor sich geht und welche geschlossen gebliebene und zertrümmerte Güter neben einander in ihren Bezirken beobachten können. Es kommt dazu, dass diese Bewegung aus einem Zustand in den andern die Aufmerksamkeit und das Nachdenken des Beamten in höherem Grade schon vor der Anfrage anregen musste, als die blosse Fortsetzung eines hergebrachten Zustandes diess im Unterlande zu thun im Stande war. Wenn man ausserdem die vorherrschende, der freien Theilbarkeit günstige Richtung der einschlagenden Literatur in Betracht zieht, so wird hierin wohl Grund genug liegen, den in den Berichten aus letzterer Gegend ausgesprochenen Ansichten nicht gleiches Gewicht mit denjenigen beizulegen, welche aus den übrigen Landestheilen kommen. Dagegen wird aber auch zu beachten seyn, dass die Beamten der neuen Lande nur über die Folgen einer neu eintretenden Zerstückelung in bisher rein ackerbauenden Gebieten, nicht aber darüber aus Erfahrung urtheilen können, wie nach längerer Zeit unter Mithülfe des steigenden gewerblichen Lebens die Theilbarkeit der Güter wirkt. Mehrere der Berichte

aus Oberschwaben und Franken, von der Alb und dem Schwarzwald lassen nicht verkennen, dass ihre Urtheile und Vorschläge auf eigne Erfahrung, soweit diese reicht, gebaut sind. Zu den lehrreichsten der vorliegenden Actenstücke gehören dieser Eigenschaft wegen namentlich die wenigen Gutachten von Gemeindebehörden, welche den oberamtlichen Berichten beiliegen. Uebrigens bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass die obgleich allgemein ausgesprochenen Ansichten der Behörden in beiden wesentlich verschiedenen Landestheilen, von allem Uebrigen abgesehen, nur je für den einen oder den andern von massgebender Bedeutung seyn können.

Unter diesen Umständen und da, wie erwähnt, nicht alle Aemter des Landes zu Berichten aufgefordert worden sind, kann ein Abzählen der Stimmen für oder gegen diese oder jene Ansicht kein reines und werthvolles Ergebniss liefern. Die Darstellungen bestimmter Verhältnisse, und die auf diese gebauten Vorschläge, von denen ich die wichtigsten weiter unten geben werde, sind es, worin das eigentliche Interesse dieser Berichte, wie der früheren von 1833, liegt.

Mehrere Jahre lang schienen jedoch auch die so eben geschilderten Nachforschungen ohne Ergebniss für das Leben bleiben zu sollen, bis am 22. Decbr. 1841 eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Justiz über die Missbräuche bei der Veräusserung von Grundstücken und insbesondere bei der Zertrennung grösserer Bauerngüter einen Theil der Bitte der Kammer der Standesherrn von 1836 erfüllte [1]). Weiter zu gehen und namentlich nicht blos den wucherischen Güterhandel, sondern die Theilbarkeit des Bodens überhaupt zu beschränken, ist die Regierung auch heute noch nicht geneigt. Auf der andern Seite scheint in Oberschwaben das Verlangen einer gesetzlichen Einschreitung in dieser Richtung in unverminderter Stärke fortzudauern. Das Ministerium des Innern hat im December v. J. der im vorigen Sommer zu Biberach gehaltenen Jahresconferenz oberschwäbischer Landwirthe auf ihre Bitte um

1) Der Angabe des Inhalts dieser Verordnung geht passend die Zusammenstellung der wichtigeren Einzelheiten aus den Berichten von $18^{33}/_{34}$ und von 1836 voran.

Beschränkung der Zerstückelung die Antwort ertheilt, dass es, nachdem dieser Gegenstand schon einer allseitigen Prüfung und Erörterung unterworfen worden, keine Verfügung auf die vorgelegte Bitte zu treffen vermöge. Dagegen ist für die dritte auf den Juni dieses Jahres nach Waldsee berufene Conferenz der Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine Oberschwabens von Neuem zu Vorträgen über sichere und ausführbare Mittel dem Uebelstande der Güterzerstückelung zu begegnen, aufgefordert worden[1]).

II. Einzelheiten aus amtlichen Quellen.

Nicht nur die Kürze der Zwischenzeit zwischen der ersten Nachforschung im Donaukreis über die Hofmetzgerei und der auch auf das übrige Königreich sich erstreckenden zweiten über die Zweckmässigkeit einer weiter greifenden Verhütung der Theilung des Bodens, sondern auch der Umstand, dass in dieser Zeit durchaus keine Veränderung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse stattgefunden hat, machen es ganz unverfänglich, die Ergebnisse beider Enquêten gemeinsam zu behandeln. Diese Ergebnisse, welche ich — im Text soweit sie mir auf eigene Erfahrung gegründet zu sein scheinen und ohne Zuthat — mittheile, zerfallen einfach in Thatsachen und Vorschläge, die beide wiederum entweder die Frage der Güterzerstückelung überhaupt oder insbesondere nur den Güterhandel betreffen.

A. Theilbarkeit überhaupt.

a. Thatsachen.

Es ist hier nur möglich, einige zerrissene Fragmente zu geben, die aber zur Ergänzung oder Bestätigung bekannter Thatsachen und in Hoffnung künftig sich erweiternder Kunde Beachtung ansprechen mögen.

1. Die Statistik der Bodenbesitzvertheilung Württembergs, die noch immer ausserordentlich unvollständig ist[2]), erhält kaum

1) Schwäb. Merkur vom 29. März 1845.

2) Einzelnes darüber gibt Memmingers Beschreibung von Württemberg; Schüz über Güterzerstücklung. Stuttg. 1836. Anhang; und Ausführ-

einen Zuwachs. Nur drei Oberamtsberichte aus verschiedenen Gegenden, die jedoch alle nicht zu dem Gebiete des Kleinbesitzes gehören, enthalten einige nähere Nachrichten über Grösse und Theilung der Güter.

In einem Oberamte des Allgäus werden im Jahr 1836 nur 4 politische Gemeinden (unter 25) gezählt, in welchen geschlossene grundeigene Güter bestehen, die übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Oberamtsstadt begreifen fast nur Lehngüter in sich, die als solche ungetheilt bleiben. Auch die hie und da in den Lehnorten vorkommenden grundeigenen Güter haben sich ungetheilt erhalten, und selbst in der Oberamtsstadt ist es nicht selten, dass der Grundsatz der Untheilbarkeit befolgt und von den Eltern ihre Liegenschaft einem der Kinder als geschlossenes Gut übergeben wird. Den grösseren Güterbesitz bedingen schon die geringere Ertragsfähigkeit und das rauhere Clima dieser Gegend, mit der herrschenden Wechsel- oder der Dreifelderwirthschaft mit schwarzer Brache und Waide. Die Zusammenlegung topographisch gesonderter Güter mit Vereinödung ist in den letzten Jahren vor Erstattung des Berichtes noch mehrfach vorgekommen. Kein Fall ist bekannt, dass Kinder die Vertheilung der elterlichen Güter zu gleichen Theilen unter sich verlangt haben. Ebensowenig liess sich je eine Klage der abgeführten Geschwister darüber hören, dass sie ohne Güterbesitz ein schlimmeres Loos haben als der Gutsnachfolger [1]). Denn die Verhältnisse gleichen sich aus; der männliche Gutsnachfolger bedarf einer Frau, der weibliche eines Mannes, hie und da wird durch kinderloses Absterben oder weil die Kinder noch gar zu jung sind, oder wegen Schulden ein Gut käuflich. So kommen einzelne Abgefundene zu Gütern, andere erlernen und treiben ein Handwerk in der Stadt oder auf dem Lande. Dazu kommt, dass die Kinderzahl nicht

---

licheres in Beziehung auf Lehensverhältnisse und Allodification Memmingers und des topographischen Bureau's Beschreibungen der einzel en Oberämter Württembergs.

1) Ein Schultheiss im untern Argenthal nächst dem Bodensee berichtet in ganz ähnlicher Weise nach 14jähriger Amtsführung über seine Gemeinde: es habe nie, weder bei Eventual- noch Realtheilungen eine Vertheilung der Güter stattgefunden, sondern ein Kind habe immer Alles übernommen und dies habe nie zu Streitigkeiten geführt.

immer gross ist, denn der Gutsnachfolger kommt oft erst spät zum Gut und zur Heirath[1]). Wer diese Leute nicht schon, ehe er sie gesehen hat, für unglücklich hält, wird sich, wenn er unter ihnen lebt, leicht überzeugen, dass sie weit zufriedener und glücklicher leben, als der altwürttembergische Bauer. Verkleinerungen der Güter durch Veräusserung fanden früher nur temporär statt; wenn ein Besitzer etwa ein ihm ungelegenes Stück verkaufte, so suchte er es wieder durch Ankauf eines andern zu ersetzen; war einer durch Unglück zum Verkauf genöthigt, so benutzten andere dies, um ihre Güter zu vergrössern, sorgfältig aber wurde vermieden, durch Zerstücklung neuen Ansiedlern Gelegenheit zu geben, sich anzukaufen. — Dass dies letzte jedoch schon im Jahr 1836 keineswegs überall mehr der Fall war, zeigen die oben berührten Klagen über das Ueberhandnehmen des Güterhandels in eben diesem Amte[2]).

In einem der Oberämter der Hohenloher Gegend leben auf fast 10 Quadratmeilen nicht ganz 28,000 Einwohner. Die Hofgüter halten in der Regel 50—100 Morgen und darüber. Ein Bauer besorgt sein Gut von 50—60 Morgen mit einem Knecht und einer Magd, von 80—100 Morgen mit zwei Knechten und höchstens zwei Mägden. Während zu einem Gut von 50—60 Morgen 12—15 Stücke Rindvieh, zu einem von 80—100 Morgen aber 20 bis etliche und zwanzig mindestens erforderlich wären, wird kaum die Hälfte darauf gehalten. Pferde halten die Bauern

---

1) Eine an Knaus gerichtete briefliche Mittheilung eines Landwirths von Ruf vom Jahr 1821 berichtet, wie zur Erörterung der auffallenden Erscheinung, dass im Dorf Gleina bei Altenburg kein Gut vertheilt wird, und doch jedes Kind in der Regel zum Besitz eines Guts gelangt, eine Untersuchung über die Zahl der Kinder, welche im Durchschnitt auf eine Familie kommt, angestellt ward. Es wurden dabei die vierzehn Familien von Gleina und von zwei benachbarten Dörfern in Berechnung gezogen. Eine Familie hatte acht, eine sechs, eine vier Kinder; drei Kinder fanden sich in sechs, zwei in drei Familien; zwei Häuser waren kinderlos. Auf vierzehn Familien kamen demnach zweiundvierzig Kinder, oder im Durchschnitt drei auf die Familie. Vgl. übrigens Autenrieth a. a. O. S. 32.

2) Was sich, fügt der Beamte bei, in Beziehung auf den Güterbesitz vom fraglichen Oberamt sagen lässt, das gilt von ganz Oberschwaben und umgekehrt. — Oberschwaben nennt man die württembergischen Landestheile zwischen dem Bodensee, dem Schwarzwald und der Alb.

ohnedies nur wenige. Es besteht hier[1] noch immer die Gewohnheit, dass der Vater einem der Kinder, gewöhnlich dem ältesten Sohn, sein Gut zu demselben Preise übergiebt, zu welchem er dasselbe von seinem Vater und dieser vom Grossvater übernommen hat, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Werth des Guts.

In einem Oberamt des mittlern Schwarzwaldes an der badischen Gränze ist in 22 von 41 Orten das Hofsystem noch Regel[2].

2. Da die Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens, die im verschiedensten Sinne in den Berichten erwähnt sind, grossentheils ohne alle Berufung auf Thatsachen dargestellt werden, so ist die Ausbeute hier ebenfalls sehr gering. Es würde zwecklos seyn, bekannte, von der Theorie zu Gunsten oder Ungunsten der Dismembration längst aufgestellte Behauptungen, sofern sie nicht als Ergebnisse eigener Erfahrung sich kennzeichnen, aus den Acten zu wiederholen. Als offenbar thatsächlich macht aber in denselben nur Folgendes sich geltend.

Fünfundzwanzigjährige Erfahrungen haben in einem Oberamte, das zum grössten Theile der rauhen Alb angehört, bestätigt, dass durch Vertheilung der grossen Bauerngüter[3] die Feldcultur bedeutend gewinnt. Grundstücke, die früher als Wechselfelder nur alle 9—12 Jahre einen Ertrag gewährten, oder wegen weiter Entfernung nur theilweise benutzt werden konnten, wurden nach der Zertrümmerung in den Händen einzelner Minderbegüterter, die sie in regelmässigem Bau hielten, nach und nach zu einem Ertrage gebracht, gleich dem der bessern Güter in der Nähe des Orts. Insbesondere hatte die nicht seltene Benutzung jener Wechselfelder vormaliger grösserer Hofgüter zum Anbau von

1) Der Bericht setzt hinzu: wie in den meisten Gebietstheilen, die Württemberg von Ansbach-Preussen, dem deutschen Orden, Rottenburg an der Tauber und Hohenlohe in der Umgegend erworben habe.

2) Der Bericht sagt weiter: „Thatsache ist es, dass die Zahl der kleinern Grundeigenthümer auf eine beunruhigende Weise zunimmt, dass der Kern der Landeigenthümer nach und nach verloren geht, und dass hierdurch kein eigentlicher Mittelstand sich bildet, sondern eine Masse von Bürgern, die keine solide Erwerbsart haben und auf die eine jede Störung im gewöhnlichen Betrieb sehr nachtheilig, oft so schlimm einwirkt, dass ihre Existenz dadurch bedroht wird.“ Es ist nicht klar, ob diese „Thatsache“ eine im Bezirke selbst beobachtete ist.

3) In diesem Oberamt gibt es noch einzelne Hofgüter bis zu 500 Morgen. Memminger's Beschreibung v. W. S. 357.

Futterkräutern und Kartoffeln die Wirkung, dass sich der Viehstand der Alborte des Bezirks seit zwanzig Jahren wenigstens um die Hälfte vermehrte.

Auch wird berichtet, dass in den Bergorten des Mainhardter Waldes im Gebiete der Murr, wo noch grössere Höfe bestehen, der Landbau durch das Austreiben des Viehs, das immer noch nicht ganz habe abgeschafft werden können, äusserst Noth leide [1]. Die grösseren Bauernhöfe, sagt das Bezirksamt, hatten auch bisher die nachtheilige Folge der Entstehung sogenannter Hausgenossen, die sich und ihre Familie als Dienstboten auf Lebenszeit gegen geringe Belohnung und freie Wohnung verdingten, die aber selten Eigenthum erwerben konnten und deren Nachkommen den Gemeinden zur Last fielen.

Von einem ganz andern Standpunkte aus schildert ein Cameralamt am Bodensee als einen eigenthümlichen Nachtheil der Zerstückelung die Schädlichkeit des aus derselben hervorgegangenen Trägereiinstituts für den Gefällherrn wie für die Belasteten. Der Gefällherr, sagt es, ist durch dies Institut nicht gesichert. Denn es kann leicht geschehen, dass keiner der Theilhaber die Trägerei übernehmen will, besonders wenn hinsichtlich der Belohnung des Trägers oder für die neue Bestellung eines solchen nach des bisherigen Trägers Ableben keine Vorsorge getroffen worden. Auch kann der Träger die Gefälle beziehen, sie nicht abliefern, und in Gant kommen. Dann ist der Gefällherr der Getroffene, weil keine solidarische Haftung der Theilhaber des früher vereinten Gutes für die richtige Ablieferung der hergebrachten Abgaben besteht. Dagegen ist die Sicherheit für die Gefälle im gebundenen Gute gegeben, und ist es nicht nothwendig, dieselbe durch kostspielige Massregeln zu behaupten. Mit der Zerstücklung würden nicht nur die Kosten der Zu- und Abschreibung der Grundstücke, der Trägereizettelfertigung wegfallen, sondern namentlich auch der Lohn für den Träger. Dieser Lohn beträgt selten unter $^1/_{10}$ der auf dem ganzen Gute ruhenden

---

1) Knaus bemerkt hiezu: Es ist eine Ansicht, die vielfacher Berichtigung bedarf, dass es unter allen Umständen zu einer tüchtigen Landwirthschaft gehöre, Stallfütterung zu treiben. Es kann Fälle geben, wo ein vernünftig geregelter Waidetrieb die höchste Rente der Landwirthschaft abzuwerfen im Stande ist.

Gefälle, und bildet eine Mehrauflage, durch welche die Last der Abgaben sehr bedeutend erschwert wird.

Ein verwandter Missstand, insofern er ebenfalls aus einer Collision der Zertrümmerung des Bodens mit älteren Rechtsverhältnissen entsteht, tritt in der oberen Gegend des Gebietes der Jagst hervor. Es pflegen dort, sagt ein Bericht, die unter die Realgemeinderechtsbesitzer [1]) vertheilten Allmanden und Waldungen wie andere eigene Güter einzeln verkauft zu werden, obgleich sie als Bestandtheile des Gemeinderechts unzertrennlich von dem Hause, auf welchem die Berechtigung ruht, bleiben sollten. Denn da bei dem Gemeinderechtssystem die Lasten nicht nach dem Steuerfuss, sondern nach ganzen, halben und Viertels-Gemeindegerechtigkeiten zu tragen sind, werden durch solche Zerstückelungen viele Berechtigte ausser Stand gesetzt, ihren Verpflichtungen namentlich in Beziehung auf Fuhr- und Strassendienste nachzukommen. Bei neuen Vertheilungen sucht man diesem Nachtheil durch entsprechende Bedingungen entgegenzuwirken, die jedoch weder für das Vergangene noch für das Ganze ohne gesetzliche Bestimmung helfen können.

b. Vorschläge.

Es versteht sich von selbst, dass mit Vorschlägen gegen die unbeschränkte Zerstückelung nur die Beamten auftreten konnten, welche sie für schädlich hielten. Aber auch von diesen können uns reichlicheren Stoff nur diejenigen liefern, welche glauben, dass es möglich und zweckmässig sey, den Uebeln der Zerstückelung durch die Gesetzgebung abzuhelfen. Unter diesen giebt es dann wieder solche, die in einer geringeren, andere, die in einer über ein blosses Minimum hinausgreifenden Abänderung des bestehenden Rechtes die Abhülfe sehen. Ueberhaupt aber

1) Die im Jagstkreis häufigen Realgemeinderechte sind auf privatrechtlichem Titel beruhende Nutzungen, die aus besondern, einer Anzahl von Grundeigenthümern in unzertrennlicher Gemeinschaft zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden. Damit das Gemeindeeigenthum von solchen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit werde, hat das revid. Bürgerrechtsgesetz von 1833, Art. 50 verordnet, dass wo möglich die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden sollen.

hängen die Vorschläge natürlich auch mit den Ansichten über die wahren Ursachen des Uebels der Verarmung zusammen, dem durch die Beschränkung der Verkehrsfreiheit mit Grund und Boden begegnet werden soll.

1. Das Uebel, sagt ein erfahrener Beamter, rührt nicht eigentlich von der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums her. Es giebt viele Orte ohne eigentlichen Lehenverband, wo geschlossene Höfe trotz des unbeschränkten Verfügungsrechts der Eigenthümer nicht zertrümmert werden. Ein ganz anderer Geist als in den jetzt geltenden Gesetzen waltet an solchen Orten im Volke: der Geist der Einigung und Verbindung, der sich in der allgemeinen Gütergemeinschaft der Eheleute wie in den Majoraten kund giebt. In der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft dagegen und dem gesetzlichen Theilungswesen herrscht das System der Trennung und Absonderung. Daher in jener Gegend die Abneigung gegen diese Rechtsinstitute und die vielen Verträge bei Ehen und Theilungen. Diesen Geist der Verbindung sollte man auf alle Weise pflegen und erweitern, anstatt ihn zu unterdrücken. Gesetzliche Beschränkungen der Verkehrsfreiheit dagegen würden nicht zum Ziele führen und nur lästig für den Gutsinhaber seyn. Wo jener Sinn nicht ist, — scheint hiemit gesagt zu seyn — wird die gesetzliche Einschränkung nur schaden. Wo er aber herrscht, — scheint der Beamte weiter sagen zu wollen — da ist die freigegebene Theilung nur nützlich. So schliesst sich mir an, was er an einer andern Stelle bemerkt: Wenn man ein Verzeichniss aller Zerstückelungen in den neuwürttembergischen Landen seit ihrer Einverleibung besässe, mit Angabe des hauptsächlichsten Grundes derselben — seien sie nun durch Güterhändler vermittelt oder nicht — so würde sich das allgemeine Ergebniss herausstellen, dass an den Zertrümmerungen nicht die neue Zeit die Schuld trägt, sondern die alte, deren verfaulte Seite jetzt erst an den Tag kommt. Der Ankauf der Güter bei Zerstückelungen erfolgte gewöhnlich durch eine gierige Menge, die bisher ganz ohne Güterbesitz war oder noch mehr erwerben wollte. Diese hatte sich in der Gemeinde durch das Lehnsystem und dadurch, dass früher wegen der Kriege nie oder selten Zertrümmerungen vorkamen, nach und nach zu einer grossen Zahl herangebildet, und war häufig nicht mittellos. Längst schon harrte sie

auf die Gelegenheit zum Gütererwerb, und als diese kam, ging aus ihr mancher neue Landmann mit ansehnlichem Güterbesitz hervor. Oft wurden die kleinen Gutsbesitzer grosse, wie die grossen kleine wurden. So befriedigte die Zerstückelung ein altes, tief gefühltes, grosses Bedürfniss der Zeit, und sie ist seit dem Frieden die Hauptursache, warum der Wohlstand in jenen Gegenden so bedeutend zugenommen hat [1]).

2. Diese Ansicht steht, abgesehen von der ihr eigenen Verbindung des Lobes der zerstückelnden Veräusserungen in den neuen Landen neben voller Anerkennung der Schädlichkeit der Theilung im Erbgang, auch insofern isolirt, als sie nur mittelbar die alte Sitte unterstützt sehen will. Die übrigen Gegner der unbeschränkten Theilbarkeit knüpfen zwar ebenfalls an die alte Sitte an, indem ihre Vorschläge sich fast nur auf diejenigen Gegenden beziehen, wo noch Hofverfassung und Grosswirthschaft sich findet, allein sie glauben, dass es möglich und nothwendig sei, ihr Verschwinden unmittelbar durch die Gesetzgebung zu hemmen. Am schärfsten wird aus dem Allgäu, im Anschluss an die oben gegebene Schilderung des Herkommens in dieser Gegend auf jene Richtung hingewiesen. Es wird als Aufgabe der Gesetzgebung geltend gemacht: dem Gebäude, welches schon den Stürmen von Jahrhunderten trotzte, nun aber vom Zahn des Wuchers und verkehrter Ansichten angegriffen sei, die alte Dauer wieder zu verschaffen und dadurch einen festen Kern der Bürgerschaft zu erhalten, der hauptsächlich als Träger der politischen Verbindung der Gemeinde unter sich und mit dem Staate betrachtet werden könne. Die erschütterten Grundpfeiler — heisst es weiter — des alten Wohlstandes wieder zu befestigen, dazu würde freilich nur jener Sinn gehören, welcher die alten und die einsichtsvolleren Grundbesitzer lehrte, und noch lehre, an dem ererbten und erprobten Grundsatz der Untheilbarkeit festzuhalten. Allein die Wiederkehr dieses Sinnes, welcher mit steter Berücksichtigung der Hauptsache, die durch Zeitumstände herbeigeführ-

1) Knaus bemerkt, man müsse sich hüten, aus dem oft sehr wohlthätigen Einfluss der Bodentheilung in erster Generation Trugschlüssen in Beziehung auf die Zukunft sich hinzugeben. Die richtigsten Ergebnisse bekomme man, wo die Güterzerstückelung schon durch 2—3 Generationen gedauert habe.

ten Veränderungen so zu leiten wusste, dass sie unschädlich vorübergingen, würde ein frommer Wunsch bleiben. Möge es daher einem Gesetze gelingen, nach und nach das zu bewirken, was jener Sinn ohne Gesetz auf so heilsame Weise durchführte.

Alle nun, welche diesen Sinn mehr oder minder theilen, haben als eine Hauptmaassregel einer solchen Gesetzgebung, jedoch nicht alle als die einzige, die Festsetzung eines Minimum für die die Zertheilung im Auge. Diess war auch einer der Hauptpunkte, worüber das Ministerium ihre Ansicht zu hören wünschte. Alle stimmen ferner darin überein, dass eine bestimmte Morgenzahl an und für sich keinen Maassstab des Minimum abgeben könne, und dass von allgemeinen Maasregeln, auch nur für diejenigen Landestheile, wo die Hofverfassung noch herrscht, nicht die Rede seyn könne, dass vielmehr das Minimum ein örtlich verschiedenes seyn müsse. In Beziehung aber auf den besondern Maassstab und die Art und Weise, das Minimum zu regeln, weichen sie mehrfach von einander ab.

a. Das conservativste Gutachten geht dahin, dass in denjenigen Gegenden, wo bisher geschlossene Güter bestanden haben, der status quo erhalten werden solle. Ein Minimum als Regel festzusetzen, glaubt es, würde nicht genügen, weil dann oft der grössere Theil der Güter zerschlagen werden könnte, und das alte Uebel wieder um sich greifen würde. Die bisher geschlossen gebliebenen Güter sollen daher im Allgemeinen nach ihrem jetzigen Bestande für untheilbar erklärt werden. Damit jedoch hieraus kein schädlicher Bann erwachse, soll dieser Bestand als erhalten betrachtet werden, so lange durch Veräusserung einzelner Stücke das Gut nicht geschwächt, d. h. ausser Stand gesetzt wird, denselben Viehstand zu unterhalten. Es sollen aber solche entbehrliche Grundstücke jedenfalls nur an schon bestehende Grundbesitzer verkauft werden dürfen. Nur ausnahmsweise, wenn Schulden, Unglück oder andere besondere Umstände den Einzelnen nöthigen, mehr zu verkaufen, als der Stand des Gutes erlaubt, soll die Zertrümmerung bis zu einem Minimum gestattet seyn.

b. In Beziehung auf den Bestimmungsgrund des Minimum ist die Mehrzahl derjenigen, welche überhaupt ein solches vorschlagen, in der Hauptsache einig.

α. Es stimmen nämlich neun Berichte, theils vom Bodensee, theils vom Schwarzwald und der Alb, darin überein, dass ein Gut nicht auf einen kleineren Bestand zurückgebracht werden dürfe, als an jedem Orte nöthig sey, eine ländliche Familie zu nähren. Die meisten haben offenbar dabei eine solche Familie im Auge, die allein von der Bewirthschaftung des Gutes lebt. Es wird aber auch auf die Nothwendigkeit eines besondern Minimum für solche Familien aufmerksam gemacht, welche neben dem Landbau auch Gewerbe treiben oder im Taglohn arbeiten. Keine dieser Meinungen macht einen Unterschied zwischen arrondirten Gütern und solchen, deren einzelne Theile topographisch geschieden sind.

Zum Maasstab der Mannsnahrung im angegebenen Sinn wird die Morgenzahl, der Reinertrag, die Fähigkeit des Gutes, einen gewissen Viehstand zu ernähren, der nach der Steuer zu bemessende Gutswerth vorgeschlagen. Als passende Morgenzahl werden für Oberschwaben zwölf (eingerechnet Haus, Hofraum und Garten) bis 20 Morgen, für die Alb 25—30 Morgen, oder ein Reinertrag von 2—300 fl. bezeichnet[1]). Die genaueste Angabe ist für die besseren Gegenden des mittleren Schwarzwaldes: ein Morgen Gärten und Länder, vier Morgen Wiesen und neun Morgen Aecker, als wovon eine Familie nebst Dienstboten sich ernähren, und einen Zug von zwei Pferden nebst vier Stück Melkvieh erhalten könne. Hiebei wird übrigens der auf Berechnungen gegründete Vorschlag gemacht, dass statt dieser Morgenzahl der ihr entsprechende Betrag der Grundsteuer von 10 fl. als Maasstab benützt werden solle. Und zwar so, dass so lange die Steuer einen Grundbesitzer noch für das, was er behält, in diesem Betrag trifft, er einzelne Grundstücke an andere Grundbesitzer soll veräussern dürfen, an Nichtgrundbesitzer aber nur dann, wenn auch diese dadurch in den Besitz eines Steuercapitals kommen, das 10 fl. Grundsteuer abwirft[2]). Dieser Grundsatz, dass grössere Güter an Nichtgrundbesitzer blos in solche Stücke zerschlagen sollen veräussert werden dürfen, welche

1) Allgemeine, das ganze Land betreffende Bemerkungen, wie: vier oder selbst weniger, bis zehn oder vielleicht mehr Morgen, lasse ich weg, weil sie nicht einmal statistischen Werth haben.

2) Vergl. über die Einrichtung der Grundsteuer in Württemberg, Mohl Staatsrecht II. 830 ff.

wenigstens das Minimum betragen, kleinere Stücke aber nur an Grundbesitzer, findet sich ein paarmal. Es ist nicht klar, inwiefern andererseits blos daran gedacht wurde, bei Zerstückelung des Guts nur Ein Gut zu erhalten, welches das zur Mannsnahrung erforderliche Minimum erreiche, den ganzen übrigen Betrag aber in kleine Stücke zertheilen zu lassen.

β. Anstatt vom Standpunkte des Gutsbesitzers gehen einige Gutachten von dem der Gemeinde aus. So will ein Bericht aus dem Hohenlohischen die Zerstückelung nur so weit, aber immer so weit gestatten, als der Käufer im Stande bleibt, dasjenige fortzuleisten, was zu leisten ist, wenn die Gesammtheit der Ortseinwohner, der Gemeinderechtsbesitzer, der Frohnpflichtigen nicht mehr belastet werden soll, als sie es vor der Theilung des Gutes war. Je grösser die auf einem Gute haftenden Lasten, und Leistungen aller Art seien, um so grösser nach Messgehalt und Reinertrag müsse natürlich der unzertheilte Gütercomplex bleiben [1]). Hieher gehört auch die Ansicht eines Schultheissen aus der Seegegend, es seien unvermeidliche Zertrümmerungen jedenfalls in der Art zu beschränken, dass der Heerdplattenbesitzer ausser einer Familie von 4—6 Personen, wenigstens zwei, wenn aber der zu vertheilende Hof ein sehr grosser gewesen, drei bis vier Stück Zugvieh zu erhalten vermöge, um in Kriegs- und Friedenszeiten die vorkommenden Einquartierungen, Fuhrfrohnen u. dergl. leisten zu können.

Als Nebenansichten treten ebenfalls zwei hervor. Eine Betrachtungsweise, welche das finanzielle Interesse des Gefällherrn zum Bestimmungsgrund des Minimum macht. Sie knüpft an die Verfügung des II. Edicts vom 18. Nov. 1817 [2]) an, wonach keine neue Radicirung einer ständigen Abgabe auf einen kleineren Theil des gültbaren Grundes diesen über $^1/_5$ des durch genaue Schätzung ermittelten reinen Ertrags beschweren soll. Hierin scheint ihr zu liegen, dass Güter nicht soweit zerstückelt werden

---

1) Verwandt ist der Antrag: es solle besonders festgesetzt werden, dass das Gemeinderechtsbesitzeigenthum unveräusserlicher Bestandtheil des berechtigten Hauses bleiben müsse, und dass nur in etwaigen Nothfällen unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderechtsbesitzer ein ganzes in ein halbes Gemeinderecht vertheilt werden dürfe.

2) S. unter Nr. IV. §. 4. vgl. mit Nr. III. §. 9, 14.

dürfen, dass in Folge der Zertrümmerung der fünfte Theil des reinen Ertrags nicht mehr für die darauf ruhenden Gefälle ausreichen würde [1]. Endlich eine zweite Nebenansicht, welche ohne bestimmtes Princip, um wenigstens einer weiteren Zerstückelung des Bodens in jenen Landestheilen entgegenzuarbeiten, wo sie schon herrscht, für diese festgesetzt wissen will, dass wenn ein Gutsbesitzer überhaupt nicht mehr als einen Morgen Felder besitze, eine Theilung seines Grundbesitzes nicht zugelassen werden sollte [2].

c. Beide Hauptansichten über den Bestimmungsgrund des Minimum, die, welche die Mannsnahrung, und die, welche das Interesse der Gemeindegenossen als solchen betrachtet, setzen voraus, dass die Gesetzgebung ein Minimum wohl einführen, aber seinen Betrag nicht genau festsetzen könne. So sagt einer der ausführlichsten Berichte, dass fast in jeder Gemeinde andere Normen einzutreten haben werden, welche nach Verschiedenheit der Zeitumstände ebenfalls wieder geändert werden müssten; und ein anderer spricht bestimmt aus, was auch den übrigen hier in Betracht kommenden Gutachten mehr oder weniger zu Grunde liegt, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Minimum der Autonomie der Gemeindeobrigkeiten nach den Verhältnissen jedes Orts unter Beobachtung allgemein gesetzlicher Normen vorbehalten bleiben müssen.

Ueber die Thätigkeit der Behörden hiebei zeigen sich besonders zwei Hauptmeinungen: eine, nach welcher für jede Gemeinde im Ganzen oder für einzelne Gelände derselben im Voraus das Minimum genau festzusetzen wäre; eine andere, welche es nur je im einzelnen Fall der Theilung angeordnet wissen will. Für die erste spricht sich ein Beamter in der Weise aus, dass der Gemeinderath in Verbindung mit dem Bürgerausschuss den nicht zu verringernden Gutsbetrag für seine Gemeinde festsetzen soll, während von anderer Seite her beantragt wird, das Minimum für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks und jedes Geländes innerhalb derselben durch eine Bezirksbehörde im Einvernehmen mit den

---

1) Aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt höchstens, dass wenn diese Folge eintreten sollte, der Gefällpflichtige verbunden wäre, die Gült, soweit sie ⅕ des reinen Ertrags übersteigt, im einfachen Capitalbetrag abzulösen.

2) Diess ist eine von den ganz wenigen Aeusserungen, welche ein Gutsminimum auch für die Gegenden des längst getheilten Besitzes verlangen.

Localbehörden und einsichtigen Landwirthen festsetzen zu lassen. Solche Festsetzung eines localen Minimum hebt natürlich die Nothwendigkeit einer weitern Prüfung des einzelnen Falles nicht auf, die zum Zwecke des gerichtlichen Erkenntnisses darüber entscheiden muss, ob die vorzunehmende Gutszertrümmerung das locale Minimum bestehen lasse. Nach dieser Ansicht ist also dreierlei gefordert: eine allgemeine gesetzliche, wenigtens dahin gehende Bestimmung, dass es Gränzen der Theilbarkeit gebe [1]), namentlich oder ausschliesslich für die Gegenden mit noch geschlossenem Grundbesitz; ein besonderes auf administrativem Wege festzusetzendes örtliches Minimum; eine mehr gerichtliche Einzelentscheidung über die Gestattung der Theilung im concreten Fall. Nach der andern Ansicht genügt neben der gesetzlichen Begränzung der Theilbarkeit mit Weglassung des besondern localen Minimum die Entscheidung im einzelnen Falle, wie weit getheilt werden dürfe. Es liegt in der Natur der Sache, dass besonders wer das Interesse der Gemeindegenossen zum Prinzip des Minimum macht, auf dieser Seite steht. Auf diesem Standpunkte wird alles Besondere abgethan, indem der Gemeinderath unter Anhörung des Bürgerausschusses, der Gemeinderechtsbesitzer, der Frohnbauern darüber cognoscirt, in wie weit die Zerstückelung des bestimmten Gutes auf die Prästation der Gemeindeleistungen nachtheilig wirke.

Das Verfahren im einzelnen Falle und seinen Umfang berühren auch noch andere Gutachten. Der Gutsbesitzer soll nach einem derselben sein Vorhaben der Theilung dem Gemeinderath anzeigen, dieser die Grundstücke bezeichnen, die das Minimum ausmachen sollen, und ermitteln, in welchen Theilen das übrige Gut verkauft werden dürfe. Neben dem Interesse der Gemeinde wird auch das des Gutsherrn zu wahren gesucht und verlangt, dass vor der Gesammtvertheilung eines bisher geschlossenen Gutes ein förmlicher Plan derselben der betheiligten Grundherrschaft oder Gemeindeobrigkeit vorgelegt werden müsse, um ihn hinsichtlich der Vertheilung selbst, der nothwendigen Bauwesen, Wege, Real-

1) Manche Berichte, die sich gegen ein gesetzliches Minimum erklären, scheinen dabei vorausgesetzt zu haben, man meine ein unmittelbar in seiner Grösse durch das Gesetz bestimmtes Minimum.

und andern Abgaben prüfen, und um gegen nachtheilige Bestimmungen bei Zeiten einwirken zu können. Mehrere Beamte haben es nicht übersehen, dass ausser der Veräusserung unter Lebenden die Theilung im Erbgang durch ein Minimum berührt werden kann, während andere die besonderen Schwierigkeiten dieses Falles entweder nicht beachtet, oder an eine Ausdehnung des Minimum auf die Erbfolge gar nicht gedacht haben. Der einzige ausführliche auf den Erbgang sich beziehende Vorschlag ist folgender. Bei vorkommenden Theilungsfällen können die Güter nur bis zum festgesetzten Minimum vertheilt werden. Uebersteigt die Grösse des Guts das Minimum nicht, so hat nur Ein Erbe es zu übernehmen und die andern nach waisengerichtlichem Anschlag zu entschädigen. Kann oder will es kein Erbe übernehmen, so muss das Gut entweder als Ganzes veräussert oder an solche Landwirthe zersplittert verkauft werden, deren Grundbesitz bereits das Minimum übersteigt. Hiebei ist die Bildung von Majoraten und Minoraten zu empfehlen. Zur Zeit bestehende Güter, deren Grösse das Minimum nicht erreicht, dürfen zum Zweck des alleinigen landwirthschaftlichen Betriebs nicht vererbt, sondern müssen, wenn sie nicht durch Verfügung auf den Todesfall an Handwerker oder grössere Güterbesitzer gelangen, an eben solche wie diejenigen Güter veräussert werden, welche den Minimalbetrag haben, aber von keinen Erben angetreten werden wollen oder können.

Zur Sicherung der Einhaltung des Minimum werden von einigen Behörden Strafbestimmungen gegen die Gemeindeobrigkeiten und Waisenrichter, auch Nichtigkeitserklärung der Geschäfte beantragt, von und bei welchen das Gesetz übertreten worden. Zur Sicherung aber des Rechtes und Vortheils der Theilungslustigen wird ein Instanzenzug in Beziehung auf die Festsetzung des Minimum im einzelnen Falle gefordert.

d. Von der Ueberzeugung der Unausführbarkeit eines durchaus festzuhaltenden Minimum ausgehend, haben einige Beamte Ausnahmen von der Regel zugelassen. Dispensationen von dem Verbot der Güterveräusserungen unter dem Minimum soll nur die Kreisregierung nach Vernehmung des Gemeinderathes und unter Begutachtung des Oberamts ertheilen dürfen. Als festzusetzende Ausnahmsfälle werden hervorgehoben, wenn der Besitzer geschlossener Güter wegen Alters, Kränklichkeit oder

Mangels solcher Familienglieder, die ihm zum Betrieb derselben dienen könnten, diesen nicht gehörig zu besorgen im Stande wäre und sich im Ganzen nicht Liebhaber zu einem verhältnissmässigen Preis zeigten; wenn bei einer Verlassenschaftstheilung einer der Erben das ganze Gut nicht ohne Vernachtheiligung der übrigen Interessenten übernehmen könnte; und wenn beim Schuldverfahren das Gut durch stückweisen Verkauf zu höherem Preise anzubringen wäre, als beim Verkauf im Ganzen, so dass durch letzteren die Gläubiger verlieren würden. Auch den Handwerkern, welche ein in der Gemeinde nöthiges, sicheren Absatz mit sich führendes Gewerbe treiben, soll gestattet seyn, kleinere Grundstücke zu ihrem Gewerbe anzukaufen.[1])

e. Einige Gutachten bringen zum Theil als Ergänzung, zum Theil als Ersatz für ein Minimum geschlossener Güter ein Parcellenminimum in Antrag. Ein Bericht aus Hohenlohe will ein solches neben dem ersteren so festgehalten wissen, dass die einzelnen Theile eines Guts mit Ausnahme der Gärten und Weinberge nicht in geringeren Quantitäten als von $^1/_2$ bis 1 Morgen an verschiedene Besitzer zerschlagen werden dürfen. Die genaue Grösse dieses Parcellen-Minimum soll in jeder Gemeinde wie die der nothwendigen Grösse geschlossener Güter durch Gemeinderath und Bürgerausschuss festgesetzt werden. Ein anderer wünscht, dass in solchen Landestheilen, wo die Hofverfassung nicht mehr die Regel bildet, die Theilung von Grundstücken — Gärten ausgenommen — nicht unter $^1/_2$ Morgen gestattet werden solle. Aus dem Glemsgau endlich wird blos ein Parcellen-Minimum für Aecker von $^1/_4$ Morgen verlangt. Hier ist auch ein in den Acten enthaltener bestimmter Vorschlag zur Beförderung der Zusammenlegung der Güter, als eines mittelbaren Hindernisses der Zerstückelung, zu erwähnen. Wenn drei Viertel der Besitzer einer Flur, einer Gewanne oder ganzen Markung für die Zusammenlegung ihrer Grundstücke oder die wirkliche Vereinödung sind, so können die übrigen Grundbesitzer genöthigt werden, die Hand ebenfalls zu bieten. Können sie sich über das

1) Uebrigens hält einer der Beamten, welche Vorschläge hinsichtlich eines Minimum machen, dieselben nicht für ausführbar durch das Gesetz, ein anderer hegt wenigstens grosse Zweifel an einer Frucht des Gesetzes.

Einzelne der Ausführung nicht vereinigen, so soll ein vom Gesetze sanctionirtes, nur aus benachbarten Grundbesitzern und Landwirthen bestehendes Schiedsgericht entscheiden. Solche Zusammenlegung mit Vereinödung einiger Gemeinde-Parcellen, sagt der Beamte, der diesen Vorschlag macht, sei während seiner Amtsführung im Kern von Oberschwaben ohne grosse Schwierigkeiten vor sich gegangen und überall zur Zufriedenheit ausgefallen; wurde auch ein Gutsbesitzer gegen den andern in einigen Nachtheil versetzt, so fand er den Ersatz reichlich in der Arrondirung seines Besitzthums.

Natürlich ist das beste Zeugniss für Vorschläge aller Art, wenn sie als schon in ähnlichen Verhältnissen ausgeführt nachgewiesen werden. Ich würde es mir daher vorzuwerfen haben, wenn ich beim Schlusse der aus den Acten zu entnehmenden Mittheilungen über das Minimum die beiden folgenden vermissen liesse. Die Behörden einer Dorfgemeinde aus dem Argenthal verweisen auf ein Mittel, um einen gewöhnlich dem Minimum gemachten Vorwurf zu beseitigen. Sie wollen, dass wenn Jemand sein übernommenes Gut nicht mehr bestreiten könne, er es gegen ein kleineres Anwesen vertausche, oder an einen Andern, der es zu bestreiten im Stande ist, aber nur an eine Hand verkaufe; — so sei es, sagen sie, früher in ihrer Gegend der Fall gewesen. Und nicht blos auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Gegenwart stützt sich ein Schultheiss aus einer benachbarten Gegend, wenn er erzählt, wie in den 14 Jahren seiner Amtsführung keine Nachtheile der Zerstückelung in seiner Gemeinde aufkamen, weil er jeder Hofmetzgerei mit Kraft entgegenwirkte, und weil stets der Heerdplattenbesitzer bei nothgedrungenen Verkäufen wegen Ueberschuldung so gestellt worden, dass er Familie und Viehstand in oben erwähntem, vom Schultheissen als passend beantragten Maasse zu erhalten im Stande blieb. [1])

3. Wie grosses Gewicht übrigens auch die Mehrzahl der für ein Minimum sprechenden Berichte auf dessen gesetzliche Einführung legt, so suchen doch keineswegs Alle hierin allein die Hülfe gegen die drohende Verarmung. Mehrere Beamte aus

---

1) S. oben S. 347. — Die Frage: ob auch ein Maximum gesetzlich festzusetzen sei, berühren nur Wenige ganz kurz, hier verneinend, dort bejahend.

Oberschwaben, vom Schwarzwalde, von der Alb, aus dem Hohenlohischen heben übereinstimmend die durch das Bürgerrechtsgesetz zu sehr erleichterte Niederlassung als mehr oder minder mitwirkende Ursache des sinkenden Wohlstandes hervor. Zwei davon stellen den Antrag, den Besitz des Minimum zur Bedingung der Uebersiedlung oder häuslichen Niederlassung für Alle, welche allein von der Landwirthschaft leben wollen, zu machen. Ein paar Berichte finden in der bestehenden Gesetzgebung über die Ansiedlung einen Grund gegen eine Beschränkung der Zerstückelung: wem die Verehelichung erlaubt sei, dem müsse auch die Möglichkeit gegeben sein, seine Familie zu erhalten, und wenn er diess nicht anders könne, hiezu Grundbesitz zu erwerben. Ein dritter Bericht schlichtet den Streit: den auf die blosse persönliche Befähigung zur Landwirthschaft hin sich Ansiedelnden jetzt die Gelegenheit zu nehmen, sich mit einem Stückchen Land zu ernähren, während sie weder ein Gewerbe verstehen, noch ein grösseres Grundstück kaufen können, würde mehr schaden als nützen. Allein es sei anzunehmen, dass wenn man einmal über die Beschränkung der Zerstückelung ins Reine gekommen, man dann auch Bedacht darauf nehmen werde, die übrige Gesetzgebung damit in Einklang zu setzen. [1]

B. Güterhandel.

a. Thatsachen.

Die thatsächlichen Verhältnisse des Güterhandels sind durch die Berichte aus dem Donaukreise von 1833 so vielfach beleuchtet, dass es möglich ist, aus ihnen [2] ein ziemlich vollständiges Bild seiner in jener Gegend herrschenden Gestalt zu entwerfen.

1. Als im zweiten Jahrzehent [3] unseres Jahrhunderts be-

---

1) Dass auch das Hypothekenwesen, als sehr bei der Zerstücklungsfrage betheiligt, im Falle der Einführung eines Minimum geändert werden müsste, deutet kurz einer der Berichte an.

2) Die folgende Darstellung hat auf die Anschaulichkeit nicht verzichten zu sollen geglaubt, welche durch Beibehaltung der Worte der Augenzeugen sich erreichen liess.

3) Ein einziger Schultheissen-Bericht aus dem untern Illerthal führt den Ursprung des Güterhandels schon auf das Jahr 18¹¹/₁₂ zurück — wenn dies kein Schreibfehler für 18¹⁷/₁₈ ist.

sonders seit dem Jahre 1817 die Speculation sich auf den Ankauf grösserer Bauernhöfe zum Wiederverkauf in Parcellen warf, waren es anfänglich hauptsächlich Juden, welche das Gewerbe des Güterhandels trieben; Schreiber oder andere Leute von der Feder waren nur ihr Werkzeug. Vom Gesetze zurückgedrängt traten als Hauptpersonen Andere an ihre Stelle „angethan als Christen, inwendig aber schlimmer als der schlechteste Jud", wie ein Ortsvorsteher sie scheltend bezeichnet. Die Israeliten hörten damit jedoch nur öffentlich auf, bei diesem Handel thätig zu seyn. Geld dazu herzugeben bleibt ihnen namentlich unverwehrt [1]), auch ganz abgesehen von den vorkommenden Umgehungen des Gesetzes. Je grösser der Gewinn war, den die Speculanten machten, desto stärker mehrte sich ihre Zahl, Professionisten verliessen ihre Gewerbe, Landleute, nicht blos verdorbene Bauern, sondern solche, die zu Hause ein schönes Gut besassen, überliessen es der Vernachlässigung und fremden Händen, und wandten sich dem Güterhandel zu; besonders auch die Wirthe betheiligten sich dabei. Eine Menge Helfer wurden dadurch nöthig, dass je mehr Zertheilungen gleichzeitig in einer Gegend geschahen, desto weniger die Umwohner den Markt füllten. Liebhaber mussten aus der Ferne geworben werden, Leute wurden erforderlich die fremden Kunden aufzuspüren. Zu kaufen und bis diese kommen mit dem Wiederverkaufe zu warten bedarf es Capital, Gesellschaften traten zusammen. Was aber das Schlimmste ist, auch Beamte, solche die mit dem Landvolk in der nächsten Berührung stehen, Notare, gutsherrliche, namentlich aber Gemeindebeamte finden sich mit dem Güterhandel in Verbindung. Sehr häufig wiederholt sich die Klage, dass die Ortsvorsteher Antheil an diesen wucherlichen Geschäften haben. Ihre nicht seltenen Lobpreisungen des Güterhandels werden dadurch verdächtig. Getrauen sie sich auch nicht, in ihren eigenen Gemeinden öffentlich als Güterhändler aufzutreten, so bestätigt doch die Erfahrung, dass wenn die Ortsvorsteher überhaupt solchen Handel treiben, auch in ihren Orten die Zer-

1) Aus einem Oberamt der Taubergegend wird als eine neue Art der Speculation mit Gütern erwähnt: Juden übernehmen Güter von bedrängten Eigenthümern um einen niedrigen Pachtschilling, verpachten sie wieder höher, (ohne Zweifel in Parcellen), verkaufen die erhöhten Pachtzinse, wie Güterzieler und lassen so dem Eigenthümer nur die Aussicht auf ein ruinirtes Gut.

stückelung der Güter häufig vorkommt und hie und da wird der Vermuthung Raum gegeben, dass der Ortsvorstand unter einer Maske betheiligt sei. Reiz und Versuchung ist allerdings durch ihre Stellung verstärkt. Die Schultheissen haben als Rathsschreiber vom Protocolliren der Käufe und Verkäufe ihre Gebühren und Sporteln. Auch ist es durchaus im Interesse der Händler, sie durch Freigebigkeit an sich zu halten. Sie sind wegen ihrer zum Theil amtlichen Kenntniss von Vermögensverhältnissen, persönlichen und Familienzuständen der Hofbesitzer dem kauflustigen Speculanten sehr nützlich; sie vermögen die Hindernisse wegzuräumen, welche etwa der Ansiedlung der Parcellenkäufer im Wege stehen; sie können die Belassung der auf den erkauften Gütern ruhenden Passivcapitalien bewirken, besonders wenn öffentliche Cassen die Gläubiger sind; sie besorgen am besten die Eintreibung der Kaufgelder der Stücktheile, die in Zielern ausstehen bleiben. So werden durch ihren Beitritt die Speculationen um Vieles gesicherter und gewinnreicher für die Unternehmer — und um ebensoviel gefährlicher für die Gemeindegenossen. Im Oberamt Tettnang hat man es daher rathsam gefunden, bei Schultheissenwahlen den Bewerbern zur Bedingung zu machen, dass sie sich des Hofhandels enthalten. Wo sie dies nicht nur thun, sondern ernstlich ihm entgegentreten, da fehlt es dann auch nicht an Beispielen der bedeutendsten Wirkung. Vierzehn Jahre lang hat ein Schultheiss in seiner Gemeinde am Bodensee jede Zerstückelung durch Hofhändler verhindert.

2. Das Handelsverfahren der Hofmetzger — warum soll man den treffenden Volksnamen nicht brauchen? — bietet drei Hauptabschnitte dar: den Kauf des Hofs, den Fahrnissverkauf, die Versteigerung der Parcellen.

Nicht Ueberschuldung, kein drohender Gant — sagt ein Schultheiss aus dem Illerthal — führte die Zerstückelung der in seiner Gemeinde vertheilten Bauern- und Söldgüter herbei. Die von christlichen und jüdischen Schmusern erregte Hoffnung war es. „Was magst du," sprechen sie, „dich mit so viel Gütern plagen und halb todt arbeiten? Verkauf dein Gut, es bleiben dir ja einige tausend Gulden übrig. Dann bist du Capitalist, kannst Geld ausleihen, bist angesehen und kannst vom Zins leben." Durch solche Zusprüche wird mancher Mann aufgeregt, sein Herz wird

warm, es fängt an in ihm zu nagen, und lässt, wenn die Verkaufssucht Wurzel gefasst hat, seiner Seele keine Ruhe mehr, bis der Act vor sich gegangen ist. Dazu kommt, dass Weib und Söhne und Töchter an ihrem Untergang mitarbeiten, indem sie dem Vater zum Verkauf zureden; denn sie haben vom Schmuser das Versprechen, es werde der Käufer ein Trinkgeld ihnen baar in die Hand zahlen. Ist nun der Handel dem Abschluss nahe, so zieht der Verkäufer gewöhnlich einige Nachbarn und Verwandte zu Rathe. Die den Verkauf missrathen, werden sogleich von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen, die aber zum Verkauf rathen, bleiben beim Abschluss und helfen dazu; Käufer und Verkäufer haben ihnen in der Stille Versprechungen gemacht, der Handel wird auf stet und fest geschlossen und der Vertrag unterschrieben. Oft ist es die blosse Lust der Bauern zu wechseln, die vom Güterhändler so geweckt und benutzt wird.

Schon ein bis zwei Tage nach Unterzeichnung des Kaufcontracts wird dann zur Veräusserung der Fahrniss geschritten. Hier tritt auch wohl schon Reue des Verkäufers ein, wenn Streit über die in den Kauf gegebene Fahrniss entsteht, weil der Verkäufer kein genaues Inventar entworfen und auf mündlichen Vorbehalt sich beschränkt hat. Jedoch wird versichert, dass aus diesen Gesammtverkäufen selten Processe hervorgehen, indem die Hofmetzger durch die Rücksicht auf Erhaltung des Credits bewogen werden, nicht offenbar unbillige Verträge zu schliessen [1]. Uebrigens wird vom Gute weg jetzt Alles verkauft, was sich ablösen lässt. Erst Vieh, Schiff und Geschirr, Dünger und Vorräthe. Dann werden die Eichen niedergehauen, die etwa auf oder an dem Gute stehen und zu Erhaltung der Gebäude dienen sollten; wo möglich auch in den Waldungen Holzfällungen vorgenommen. Darauf geht es an den Verkauf der noch im Felde stehenden Früchte und Futterkräuter. Und nun erst, nachdem das Gut so zu sagen rein abgeschabt ist, wird es nackt und leer stückweise zertrümmert, wenn nicht der Verkäufer, was nicht selten vorkommt, verhöhnt von seinen Mitbürgern und ohne Herberge und

1) Es wird von einigen Aemtern bemerkt, dass wenig oder keine böslichen Einwirkungen auf Verkäufer oder Uebervortheilungen derselben vorgekommen seien.

Güter, wie er ist, sein verstümmeltes Besitzthum nach Verlust eines Theils seines Vermögens wieder zurückkauft.

Indessen ist der Verkaufstag des Hofs bekannt gemacht worden. Wo möglich hat man fremde Käufer herbeigelockt, die des Climas und der sonstigen Verhältnisse der Gegend unkundig sind. Der Ort des Verkaufs ist ein Wirthshaus. Die Kaufsliebhaber versammeln sich und werden auf Kosten der Händler mit Wein, Bier, Branntwein über Durst bedient. Eine solche Zeche steigt auf 2—400 Gulden; die Käufer müssen sie schliesslich bezahlen, indem ein Weinkauf von 1, 2, 4 Kreuzern vom Gulden berechnet wird. Der Händler und seine Compagnons preisen nun Haus und Güter an, erzählen von andern Gutshändeln und halten die Kauflustigen so lange hin, bis sie vom Getränk erhitzt anfangen ihrer selbst nicht mehr mächtig zu sein. Auch Musik wird angewandt, den Taumel zu steigern. Die auf den Vortheil des Händlers berechneten Bedingungen werden jetzt nicht mehr recht überlegt. So z. B. Unkosten zahlt der Käufer; es wird für kein Mass garantirt; Steuern und Abgaben werden repartirt werden und darf sich kein Käufer über den ihm zugeschiedenen Theil beschweren. Baar Geld wird nicht verlangt, 8—10jährige Zieler, mit denen namentlich der Gutsverkäufer bezahlt wird, bilden die Regel, und das lockt die Unbemittelten. Helfer und Helfershelfer des Händlers steigern die Bietenden; da ist Alles reich und stark bis am andern Morgen mit der Erkenntniss eines unvorsichtigen Einkaufs und unerschwinglicher Zahlungsverpflichtungen sich zu spät die Reue einfindet. Denn die Bedingungen sind so gestellt, dass kein Rücktritt mehr möglich ist.

So schildern unsere Acten die Handlungsweise der Hofmetzger [1].

3. Nicht erfreulicher ist das Bild der Folgen dieses Verfahrens. Als Nachtheile desselben, welche theils den Verkäufer des Hofes, theils die Parcellenkäufer, theils dritte Berechtigte, theils endlich Gemeinde und Staat treffen, werden folgende hervorgehoben.

---

1) Dass auch nach der Ministerialverfügung von 1841 die Klage über missbräuchlichen Güterhandel fortbesteht, darüber siehe z. B. die Volksblätter: der landwirthschaftliche Bote für die rauhe Alb v. 20. Mai u. 8. Juli 1843, der Donaubote vom 28. Oct. 1843 und der Beobachter vom 13. Mai 1845.

Auch wo keine Uebervortheilung des Gesammtverkäufers stattfindet, ist der Verkauf an die Hofmetzger ihm doch schädlich. Motivirt durch das Bestreben, ein müssiges und bequemes Leben zu führen, führt er, wenn auch nicht zum eigentlichen Zerfall des Vermögens doch zu dessen Minderung und ist dem Wohl des Verkäufers wie seiner Familie entgegen.

Weit schärfer fallen die Nachtheile, welche den Parcellenkäufern zuwachsen, ins Auge. In der Trunkenheit kaufen sie häufig um $^1/_4$, $^1/_3$, die Hälfte theurer, als sie nüchtern geboten haben würden; um so mehr als sie beim Kauf in der Regel die Gefälle, Steuern und Lasten, die auf den Gütern ruhen, sowie die Gemeindeumlagen nicht kennen. Sie bedenken in diesem Zustande auch nicht, wie sehr der Vortheil der zielerweisen Entrichtung des Kaufschillings durch die Nachtheile der langjährigen Zinsenzahlung aus demselben zum grösseren Theil aufgewogen wird. Oft erreicht der Ertrag des gekauften Grundstücks den Betrag der bedungenen Zinszahlung nicht. Was den Käufern durch Sparsamkeit jährlich zu erschwingen ein Leichtes schien, wird zu einer sie drückenden, ja erdrückenden Last. Nachdem zwei bis drei Zieler bezahlt worden, sind sie zuweilen schon wieder genöthigt, die Güter um den halben Preis zu verkaufen. Die übeln Folgen zu hoher und lästiger Zahlung zeigen sich besonders bei denjenigen Käufern, welche von den Händlern aufgesucht, im unbekannten Lande sich niederlassen. Eine beträchtliche Anzahl Familien wird erwähnt, die vom Heuberg, dem rauhen und armen Gebirgsknoten zwischen Alb und Schwarzwald, an den Bodensee gewandert kamen und dort von den ebenen Feldern angezogen, ohne alle Erkundigung und Umsicht um die theuersten Preise zu ihrem Verderben sich ankauften. Solche Familien verlassen am Ende die Gegend, in die sie wie ins gelobte Land eingezogen am Bettelstabe wieder, nachdem sie erst mit Processen wegen Verletzung sich vergeblich zu helfen gesucht. Auch zu andern Klagen verschiedener Art führt jene Weise des Verkaufs. Grundstücke werden abgerissen und einzeln versteigert, zu denen, wie sich später zeigt, keine Fahr- und Fusswege führen; Entschädigungsansprüche treten zu Tage, an welche bei der Theilung gar nicht gedacht wurde. Rasche Tauschverträge kommen vor über Güter und Häuser, die verpfändet sind. Bei der gerichtlichen

Insinuation zeigen sich dann die Anstände, und Veränderungen im Unterpfandbuch werden nöthig. Werden die Hofhändler insolvent, ehe der gekaufte Hof bezahlt ist, und es gibt viele, die viel mit Credit wagen, so entsteht noch grössere Verwirrung. Die Parcellenkäufer wissen bald nicht mehr, wo sie ihre schuldigen Zieler hinbezahlen sollen, wodurch Misstrauen erregt und die Unterpfandsbehörde mit Eigenthumseinträgen, Löschungen, Cedirungen, Nachhypotheken vollauf beschäftigt wird. Sei es aber auch, dass diese Missstände nicht eintreten, so nehmen die Operationen des Gesammtkaufs, der Bewirkung der nöthigen Consense, des Verkaufs von Mobilien und Vorräthen, der Parcellarversteigerung oft mehrere Monate, ja den grössten Theil des Jahres weg. Während dieser Zeit werden die Feldgeschäfte theils versäumt, theils unzeitig verrichtet zum Schaden des Guts und des Besitzers. Es kommt hinzu, dass selbst, wenn die Käufer wirkliche, nicht blos im Vermögenszeugnisse angegebene Zahlungsmittel besitzen, sie sich doch durch die vor der Versteigerung des Guts vorgenommene Entblössung desselben in eine höchst unbequeme Lage versetzt finden. Ohne Früchte, Futter und andere Vorräthe sollen sie bis zur nächsten Ernte, vielleicht ein ganzes Jahr lang aus dem Geldbeutel zehren. Gewöhnlich schon durch theilweise Zahlung des bedungenen Kaufschillings erschöpft, haben sie die abzuliefernden Zehnten und Gülten und die Früchte zur Aussaat um baares Geld anzuschaffen. Hieraus geht dann hervor, dass das Gut schlecht bewirthschaftet, kärglich gedüngt und angesät wie es ist, auch im folgenden Jahre einen schlechten Ertrag gewährt. So kommt es in Abgang, der Besitzer verarmt, Steuern und Anlagen, Zehnten und Gülten bleiben in Rückstand, und können oft schon nach 2—3 Jahren nur auf dem Wege der Vergantung eingebracht werden [1]).

Unter den Nachtheilen, welche dritten Berechtigten durch die Hofmetzgerei zugehen, werden eben die mit der Deterioration des Gutes verbundenen Folgen, als den Gefällherrn durch verzögerten Bezug, wo nicht endlichen Verlust der rückständigen Zehnten, Geld- und Fruchtgülten beschädigend, besonders erwähnt.

1) Ein Bericht weist auch auf die ehelichen Zerwürfnisse hin, welche aus solchen Käufen hervorgehen.

Zu einer ausführlicheren Schilderung geben die nachtheiligen Folgen für die Gemeinden Anlass. Die Hofmetzgerei führt eine Gestattung von neuen Wohnungsansiedlungen ins Unendliche mit sich. Haben ein Dienstknecht und sein Mädchen auch nur ganz wenig, der Güterhändler gibt ihnen ein Paar Morgen mit Wohnraum oder Platz dazu auf Borg. Nebenhäuschen, Scheunen und Ofenküchen werden zu Wohnungen eingerichtet, auch die Häuser häufig auf die unzweckmässigste Weise, eine Quelle vielen Hasses und Unfriedens, vertheilt. Reicht dies nicht aus, so werden neue Bauwesen errichtet, wozu, wie ein Oberamtmann klagt, allzubereitwillige Erlaubniss von oben gegeben wird. Ist nämlich das Bessere von den Gütercomplexen theuer verkauft, so verwendet man die Ueberreste zu solchen Ansiedlungen. Auf den kleinen Niederlassungen überhaupt, welche dieser Güterhandel erzeugt, steigt die Verzehrung und namentlich die Last der Hausbaukosten meist in stärkerem Grade, als der Anbau durch die Zerstückelung gewinnt. Entfernt von grösseren Orten können solche kleine vereinödete Ansiedler sich nicht mehr durchbringen, denn man sucht Taglöhner und Gewerbende zumeist in der Nähe, selbst abgesehen davon, dass die Taglöhnerzahl, die man bedarf, durch die Zerstückelung abnimmt. An die Stelle einiger kräftigen Familien tritt so eine Reihe von dürftigen, die den Keim des Verfalls schon mitbringen, jeder Ungunst der Zeit und Witterung unterliegen, auch die bemittelteren allmählig zu sich herunterziehen, und jede öffentliche Einrichtung für ein unerschwingliches Werk halten. Die öffentlichen Lasten, die nur von grösseren Güterbesitzern prästirt werden können, wie die Frohnen mit Pferden, fallen auf eine immer kleiner werdende Zahl von Gutsbesitzern. Wohin dies, wenn wieder starke und dauernde Einquartierungen, Lieferungen und Vorspann und ausserordentliche Kriegsumlagen getragen werden müssten, führen würde, stellt ein Dorf-Schultheiss in Erinnerung an die früheren Kriegszeiten vor. Wo sollen, fragt er, die Soldaten und ihre Pferde Nahrung erhalten? von armen Hausbesitzern, die nicht einmal genug Erzeugnisse zum eigenen Lebensunterhalt besitzen, und oft die jährlich schuldigen Gülten nicht auf den Kasten zu schütten vermögen, sondern dies dem Gültträger überlassen? Wo wird man die Naturallieferungen an Brod, Mehl, Haber, Heu hernehmen, wenn

ein solcher Besitzer ein ganzes Decennium alle seine Erzeugnisse verkaufen muss, um Zieler und Zinse zu bezahlen und einem jetzt fast allgemein angewöhnten Luxus nachzukommen? Traurig würde sich jetzt ein Krieg gegen die Zeit vor der Zerstückelung äussern, die Soldaten haben an leeren Häusern nicht gespeist, sie müssten zu dem noch etwas bemittelten Bürger gehen und diesen auch der übrigen armen Classe gleichmachen helfen. So der Schultheiss. Nicht er allein weist endlich darauf hin, wie zuletzt jene kleinen Ansiedler über kurz oder lang den Gemeinde-Cassen zur Last fallen. Dies wird für um so härter erklärt, als in vereinödeten und gewerbarmen Gegenden die Gemeinden gewöhnlich kein Vermögen, vielmehr häufig Schulden haben.

Welche Nachtheile für den Staat durch die Güterhändel bewirkt werden, konnte natürlich für die Berichtenden nur Sache des Raisonnements seyn, daher wir hier von den wenigen Aeusserungen über diesen Punkt absehen. Zu bemerken bleibt, dass auch die sittliche Schädlichkeit der Hofmetzgerei nicht unbeachtet geblieben ist.

Diesen Nachtheilen des Güterhandels sind in einer Anzahl Berichten allerdings auch Vortheile gegenübergestellt. Allein es ist dann damit nicht die Hofmetzgerei in ihrer eigentlichen Form, sondern lediglich der Ankauf von grösseren Gütern zum Wiederverkauf in kleineren Parcellen gemeint [1]. Die bedeutendste Aeusserung in diesem Sinne aus dem Hohenlohischen lautet folgendermassen: „In Gegenden, wo das Lehensystem vorherrscht, der Grundbesitz nur in den Händen Weniger sich befindet, fast durchgängig Majorate sich gebildet haben und keine walzenden Güter vorhanden sind, ist der Ankauf von Gütern zum Wiederverkauf wahres Bedürfniss, weil nach der Erfahrung kein Gemeindeangehöriger dem andern, welcher sein grösseres Eigenthum aus freier Hand in Stücken verkaufen will oder es zum Theil zu veräussern genöthigt ist, etwas abnimmt, sei es aus Gewohnheit oder Unverstand oder Neid und Missgunst. Der Grundbesitzbedürftige will hier einen Hofmetzger, aber in den meisten Fällen

1) Es bedarf keiner Ausführung, dass wie manches von dem, was als nachtheilige Folge des Güterhandels erscheint, in das Capitel der Nachtheile der Güterzerstückelung überhaupt mittelbar eingreift, so auch, und mehr noch, die Vortheile des Güterhandels mit denen der Zerstücklung aufs Engste zusammenhängen.

nur soweit es sein Bedürfniss erheischt. Man dismembrire je nach der Grösse einer Gemeinde und dem vorliegenden Bedürfniss zwei oder drei grössere Hofgüter und versuche es mit dem dritten oder vierten, wenn die Bedürfnisse befriedigt sind: der Hofmetzger wird trotz aller Lockungen seiner Agenten die Versteigerung allein vornehmen müssen. Oder man versuche es an Orten, wo man jeden Tag Gelegenheit hat, Güter zu kaufen, wo der grösste Theil des Grundeigenthums aus walzenden Gütern besteht: der Hofmetzger wird trotz seiner Schoppen und Wecken keine Käufer finden." Ein anderer Beamter meint, es gehöre eine gewisse Summe von Kenntnissen Fertigkeiten und eine rastlose speculative Thätigkeit zu diesem Handel, zu dem der Bauer weder Zeit noch Lust, noch Geschick habe [1]). Der Handel selbst und ebendamit der Stand der Güterhändler sei dabei durch den Zeitgeist und seine Gunst für Allodification und Vertheilung nothwendig geworden. Dagegen macht ein erfahrener Schultheiss geltend: er habe als Ortsvorsteher 12 Jahre hindurch die Erfahrung gemacht, dass, wenn ein Mann mit Schulden überhäuft war und sich mit theilweisem Haus- oder Güterverkauf noch retten konnte, er es unter der Leitung der Ortsobrigkeit oder auch durch sich selbst allein jedesmal zu einem solchen baaren Erlös gebracht, dass er einen grossen Theil der Schulden habe tilgen, und doch soviel an Gütern behalten können, um sich mit seiner Familie redlich zu ernähren. Dabei habe es aber keinen interessirten Dritten, keinen hebräischen und keinen getauften Schmuser, keinen Weinkauf und folglich auch keine Betrunkenheit gegeben.

4. Zuweilen haben bei diesen Hofmetzgereien nicht blos Verkäufer und Einkäufer, sondern auch die Hofmetzger Verlust, weil die Reisen und Zechen der Händler und der Parcellenkäufer sehr grosse Kosten für Monate, und Jahr und Tag lang verursachen können. In der Regel aber haben die Hofhändler sicheren Gewinn. Dies wird aus folgender Tabelle klar, in welcher die vollständigeren Nachrichten der vorliegenden Acten über diesen Punkt zusammengestellt sind, und die zugleich über verschiedene andere Punkte einige Aufhellung giebt.

1) Von der Hofmetzgerei ist dies wahr, ob aber die Natur des nothwendigen Güterverkehrs in Landgemeinden einen eigenen Stand von raffinirten Mäklern nothwendig mache, ist eine ganz andere Frage.

Amtsbezirk und Gegend.	Periode der Beobachtung.	Zahl der Gemeinden eines Bezirks, in welchen Güterhandel stattfand.	Zahl der zum stückweisen Wiederverkauf angekauften Gütercomplexe.	Ankaufspreis für die Händler in Gulden.	Erlös beim Wiederverkauf.	Gesammtgewinn.	Durchschnittsgewinn in Procenten der Ankaufsumme.	Anzahl der Güterkäufe, bei welchen die Händler Gewinn oder Verlust hatten.	Gesammtmorgenzahl der zum Wiederverkauf angekauft. Güter.	Gesammtfläche der Gemeindemarkungen, in welch. die Güterhändel stattfanden, in Morgen, mit Ausschluss v. Gebäuden und Hofstätten, Steinbrüchen u. dgl., Gewässern u. Wegen.
O.A. Ehingen, südl. Alb- u. nördl. Donaugegend.	1830—1833	19 v. 39 [1])	35	191,151	206,297 [2])	15,146	7,9	unbekannt.	2079 $\frac{6}{8}$ [8])	[9])
O.A. Saulgau, Ober-Schwaben.	1. Juli 1828 bis 30. Jun. 1833	6 v. 18 [3])	10 [4])	a) aller angekauften Güter: 82,794 b) der schon wieder zerstückelten 8: 66,659	73,709	7050	10,6	Gewinn bei allen.	667 $\frac{1}{2}$	Gärten 263 $\frac{1}{8}$ Acker 9475 $\frac{3}{8}$ Wiesen 5492 $\frac{6}{8}$ Wald 3988 Waide u. Oedung 211 $\frac{5}{8}$ 19,430 $\frac{7}{8}$ [10])
O.A. Münsingen, mittlere Alb.	1828—1833	18 v. 46 [5])	a) 35 [6]), wovon b) nur 34 wirklich zerstückelt wurd.	141,415	wenigstns. 153,500	über 12,085	8,5 [7])	Gew. bei 27: circa 15,290. Verl. bei 7: circa 3205.	unbekannt.	[11])

Anmerkungen. 1) Das Oberamt zählt 47 Gemeinden, wovon aber 8 zu einem standesherrlichen Amte gehören und daher im Berichte des K. Oberamtmanns ohne Zweifel nicht beachtet sind. 2) Einschliesslich des Werths der hie und da noch unverkauften Grundstücke; ähnlich ist die Berechnung für Münsingen. 3) Das Oberamt zählt 50 Gemeinden, darunter aber 32 standesherrliche. 4) Darunter 2 über 100 und 4 über 50 Morgen gross. 5) Das Oberamt zählt 47 Gemeinden, worunter 1 standesherrliche. 6) Hierunter sind 4 nur zur Hälfte an die Hofhändler abgegebene Güter. 7) Aus Kirchdorf, Oberamts Leutkirch, wird der Ankauf eines Guts von 72 Morgen zu 3400, dessen Verkauf zu 5730 fl. berichtet, was über 37% Gewinn giebt. Hienach ist der Gewinn der Hofmetzger zwar in einzelnen Fällen sehr gross, aber im Durchschnitt nicht unmässig, denn bei den in der Tabelle gegebenen Gewinnprocenten sind die Kosten nicht einmal abgerechnet. 8) Aecker, Wiesen und Waldungen. 9) Kann nicht angegeben werden, weil die einzelnen Ortschaften in den vorliegenden Papieren nicht genannt sind. 10) Berechnet nach Memminger's Beschreibung des Oberamts Saulgau, 1829, Flächenmaasstabelle. Es sind demnach jährlich im Durchschnitt 133 $\frac{1}{2}$ Morgen oder etwas über $\frac{1}{145}$, in allen 5 Jahren zusammen aber ungefähr $\frac{1}{29}$ der Markung auf Speculation zerstückelt worden. 11) Ist weggelassen, weil auch die Angabe der Morgenzahl der zerstückelten Güter fehlt.

b. Vorschläge.

1. Nur sehr wenige Berichte beantragen ein gesetzliches Verbot des Ankaufs von Gütern zum Wiederverkauf, eine Ausdehnung des Art. 28 des Judengesetzes auch auf Christen [1].

2. Sehr zahlreich sind dagegen die theils von mehreren, theils von einzelnen Aemtern vorgeschlagenen Mittel zur blossen Beseitigung der Missbräuche des Güterhandels. Sie gehen öfter über das Gebiet der polizeilichen Fürsorge, wie sie nach den bestehenden Gesetzen möglich wäre, hinaus, und heischen entsprechende Abänderung der Gesetzgebung. Ich ordne sie gemäss der Reihenfolge der drei Hauptabschnitte des Verfahrens, in welchen sie dasselbe verbessern wollen. Dabei kommen von selbst diejenigen Massregeln, die einem Verbot des Güterhandels so ziemlich gleichstehen würden, vorne, die leichteren Beschränkungen untenan zu stehen.

a. Im Stadium des Ankaufs des Hofes schon einzuschreiten, daran denkt fast Niemand. Will ein Bauer sein Gut an einen Güterhändler verkaufen, meint jedoch Einer, so hätte er den Kaufcontract dem Gemeinderath vorzulegen, dieser mit der Frau des Verkäufers und sonstigen nahen Anverwandten Rücksprache zu nehmen, und zu untersuchen, ob der Verkäufer in der Lage sei, verkaufen zu können, ob keine Ueberredung, Ueberlistung, Verletzung und rechtsgenügende Einsprache von Seite der Frau oder der Verwandten vorliege; auch ob der Käufer die nöthigen Mittel besitze; endlich ob dafür gesorgt sei, dass die Laudemien und Lehensgebühren aller Art abgetragen werden. Wenn nun auch nachgewiesen werde, dass kein Anstand vorliege, und die Leistungen gesichert seien, soll dennoch das gerichtliche Erkenntniss nicht gleich, sondern erst nach Verfluss von 30 Tagen ertheilt werden, in welcher Zeit etwaige Einwendungen noch vorgebracht werden könnten.

b. Für die Zwischenperiode zwischen dem Ankauf und Parcellenverkauf beantragt derselbe Beamte weiter:

Nach Ablauf jener 30 Tage hat der Käufer den Plan über die Zerstückelung des Guts dem Cameralamt, der Grundherrschaft,

---

1) Ein Amt erklärt auch diese Massregel gegen die Juden für unzweckmässig.

dem Gemeinderath, der Gemeinschaft der Gemeinderechtsbesitzer, der Ortsfrohnbauerschaft, der Pfarrei, der Schulstelle (letzterer wegen etwaiger Leistungen des Gutes an dieselbe) vorzulegen. Diesen allen wird eine Frist von 15 Tagen um ihre Einwendungen vorzubringen gegeben, worauf der Gemeinderath nach Vernehmung des Bürgerausschusses bestimmt, ob der Plan zu genehmigen oder wie er den örtlichen Verhältnissen angemessener und so abzuändern sei, dass Alles, was auf dem Gut haftet und fortzuleisten ist, auch fernerhin gesichert erscheine. Alles vorbehältlich des Recurses an das Bezirksamt und in weiterer Instanz an die Kreisregierung.

Nach erfolgter Festsetzung des Theilungsplans könnte zum stückweisen Wiederverkauf erst nach 30 Tagen geschritten werden. In dieser Zeit müsste der Wiederverkäufer die Verkaufsbedingungen dem Gemeinderath zur Prüfung unterstellen. Dieser hätte zu untersuchen, ob die bedungenen Zieler mit dem muthmasslichen Ertrag des Guts im Verhältniss stehen; ob nicht etwa verwerfliche Nebenunkosten vorkommen; ob die Beschreibung der Güter nach Classen, Messgehalt, Nebenliegern mit den Güterbüchern und Steuer-Catastern übereinstimmen; ob die auf die einzelnen Güterstücke repartirten Lasten aller Art im Verhältniss zum Ganzen stehen, und keine Ungleichheit, kein Betrug obwalte; ob Cameralamt, Gutsherrschaft, Pfarrei, Schulstelle, Frohnwesen gegen alle und jede Ansprüche durch die Verkaufsbedingungen wirklich sicher gestellt seien; ob der Wiederverkäufer den ersten Verkäufer, dessen Pfandgläubiger und alle diejenigen, welche Interesse beim ersten Kauf und Verkauf haben, sicher gestellt habe. Finden sich bei dieser Untersuchung keine Anstände, so könnte dann erst der Tag für den stückweisen Wiederverkauf bestimmt werden.

Ausserdem wird in Beziehung auf den Fahrnissverkauf verlangt, dass die Juden auch zu diesem nicht sollen beigezogen werden dürfen, weil sie sich unter dieser Firma auch heimlich in den Güterkauf mischen [1].

c. Bei Weitem die meisten Vorschläge betreffen blos die bei der Versteigerung der Parcellen vorkommenden Missbräuche, und heben bald mehr bald minder folgende Punkte hervor.

---

1) Vgl. oben die Verordnung vom 26. October 1830.

Der Aufstreich soll nicht im Wirthshaus, nicht beim Glase und mit Musik, nicht an Sonn- und Feiertagen, jedenfalls nicht Nachts, am liebsten immer nach alter bei Subhastationen gültig gewesener Sitte vor 12 Uhr Mittags gehalten werden. Zum Theil wird auch der Gutshandel in Privathäusern missbilligt und nur das Rathhaus als geeigneter Platz zum Verkaufe bezeichnet; wäre aber das Local des Gemeinderaths in einem Wirthshause, so soll ein anderer Ort zur Kaufshandlung gewählt werden.

Die Versteigerung soll von den Gemeindebehörden überwacht werden; entweder nur so, dass vor jedem Verkauf die Gemeinde zusammenberufen und vor möglichen schlimmen Kaufsbedingungen gewarnt werde, oder so dass eine wirkliche Leitung der Kaufshandlung durch den ersten Ortsvorsteher, etwa mit Zuziehung von Gemeinderäthen als Urkundspersonen stattfinde. Die Kaufsbedingungen wären den versammelten Kaufsliebhabern vom Rathsschreiber urkundlich und wenigstens zweimal, nicht nur zu verlesen, sondern auch zu erklären. Alle christlichen und israelitischen Schmuser müssten hiebei entfernt gehalten werden.

Es dürfen keine andere Bedingungen eingegangen und erfüllt werden, als die in den offenen Kaufbrief aufgenommen sind. Ein ähnlicher Vorschlag ist: dass alle vorbereitende und Nebenverträge, welche der Güterhändler sowohl mit dem Verkäufer des Guts, als mit den Käufern der einzelnen Theile desselben abschliesst, nur dann ein Klagrecht begründen sollen, wenn der Hauptvertrag selbst in der bei Abschliessung der vorbereitenden und Nebenverträge beabsichtigten Richtung zu Stande kommt. Kein Kreuzer-, Schlüssel-, Strichgeld, nach manchen auch kein Weinkauf, überhaupt keine andern Unkosten als die Accise, das Erkenngeld, die Gebühr für den Kaufbrief und das Einschreiben des Kaufs, etwa noch der gesetzliche Weinkauf sollen dem Käufer anbedungen werden können. Schädliche Verzichte, wie der auf die Reuzeit sollen entweder beseitigt, oder durch schützende Formen unschädlicher gemacht werden. So wird vorgeschlagen, dass die Reuzeit jedenfalls 15 Tage dauern, oder der Verzicht auf dieselbe nur Gültigkeit erlangen soll, wenn er in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths zu Protokoll erklärt worden, oder doch erst nach zweimal vier und zwanzig Stunden und nach erfolgter Belehrung durch zwei Gemeinderäthe. Auch schlägt man vor: es

solle der Kauf und Verkauf erst mit dem gerichtlichen Erkenntniss Gültigkeit erlangen, und dieses längere Zeit nach der Verkaufshandlung ausgesetzt bleiben.

Ferner wird es als passend bezeichnet, dass der Güterspeculant von dem Uebererlös, wie andere Gewerbsleute Gewerbesteuer zahle, welche gleich mit der Accise zu berechnen und einzuziehen wäre.

3. Einige besondere Zweifel werden endlich durch die Rücksicht auf Umgehung der Gesetze hervorgerufen. Zum Theil wird angedeutet, dass die ziemlich gleichgültige Gesinnung der Gemeinderäthe in solchen Dingen die Ausführung derselben unsicher mache, oder dass die Umgehung überhaupt sich nicht vermeiden lasse, wie sie z. B. zur Defraudation der Accise und der Lehensgefälle stattfinde, indem die Güterzerstückelung zwar in Wahrheit vom Händler, zum Schein aber vom ursprünglichen Verkäufer des Guts vorgenommen werde, während die Speculanten nur als Käufer der Güterzieler öffentlich auftreten. Ein ähnliches Bedenken hat andererseits zu dem besondern Vorschlag geführt, dass, wo den Gemeindebehörden nicht unbedingtes Vertrauen geschenkt werden könne, eine besondere Commission an ihre Stelle zu treten habe, auch ist geäussert worden, dass man die eigentliche Hofmetzgerei auch dem Gutsbesitzer selbst nicht gestatten dürfe.

Soweit die Acten. Inwiefern die Regierung auf diese Vorschläge eingehen zu können meinte, geht aus der durch das Bisherige nun verständlich gemachten, oben nur kurz erwähnten Ministerialverfügung vom 22. Decbr. 1841 hervor, welche folgenden Inhalts ist:

1. Die Ortsvorsteher sollen in Gegenden, wo Einmischung der Güterhändler bei Gutsveräusserungen stattfindet, von den Bezirksgerichten veranlasst werden, ihre Gemeindeangehörigen vor den Umtrieben und Kunstgriffen der Güterhändler zu warnen, und ihnen bemerklich zu machen, dass nach dem Landrechte [1] Veräusserungen, zu welchen man arglistig hinterführt oder beredet worden, keine Kraft haben sollen.

2. Ueber keinen Contract, durch welchen ein lehen- oder zinsbares Hofgut zertrennt worden, soll gemeinderäthlich erkannt

1) Thl. II, Tit. 25: In was Fällen die Conträct ohnkräfftig sein sollen.

werden dürfen, ehe der Verkäufer sich darüber ausgewiesen hat, dass er seinen Verpflichtungen gegen den Gefällherrn Genüge geleistet habe [1]).

3. Die Gemeinderäthe haben vor der Insinuation solcher Contracte die Käufer der einzelnen Stücke von den auf denselben ruhenden Lasten in Kenntniss zu setzen.

4. Den sittenverderblichen Gebräuchen bei den Güterversteigerungen, namentlich der Vornahme derselben bei Nacht, dem Zechen und der Musik, ist von den Polizeibehörden mit allen thunlichen Mitteln entgegenzuwirken.

5. Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden erinnert, jede eigene Theilnahme an solchen Missbräuchen, durch welche ihr amtliches Ansehen gefährdet würde, zu meiden, widrigenfalls sie durch die Bezirksbehörden zur Verantwortung zu ziehen sind, und nach Befinden Bericht an die höhere Stelle zu erstatten ist.

Ich füge den gegebenen Thatsachen und Vorschlägen nur wenige Bemerkungen hinzu.

Wie ungenügend in mancher Hinsicht sie auch seien, so scheint sich mir doch mehr aus denselben erkennen und auf dieselben begründen zu lassen, als bisher die Regierung darin finden zu dürfen geglaubt hat. Mir geht aus ihnen hervor:

A. Dass in denjenigen Landestheilen, wo die Bevölkerung dünner, die Industrie gering und die Geschlossenheit des Grundbesitzes erst in neuester Zeit theilweise gelöst worden ist, die Ueberzeugung von der Verderblichkeit der unbeschränkten Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden bei Bezirks- und Gemeindebehörden

1. jedenfalls laut genug hervortritt, um zu weiterer, möglichst genauer statistischer Erforschung der Bodenbesitzverhältnisse und ihrer Folgen in diesen Landestheilen aufzufordern. Die Punkte, welche hiebei nicht übersehen werden dürften, wären in der Hauptsache folgende.

a. Die Bodenbesitzverhältnisse. Anzahl der Gütercomplexe der bloss landbauenden Bevölkerung in jeder Gemeinde,

1) II. Edict v. 18. Nov. 1817, §. 9; K. Verordn. v. 13. Sept. 1818. §. 10.

geordnet in grössere, mittlere und kleinere, so dass als die mittleren diejenigen betrachtet werden, welche mit dem Pfluge bearbeitet eine ländliche Familie mit einem Gespann vollständig zu beschäftigen und so zu ernähren vermögen, dass nach dem durchschnittlichen localen Bedürfniss einer nicht armen Bauernfamilie bei mittleren Ernten und Fruchtpreisen sich aus der Arbeitsrente noch ein mässiger Sparpfennig, welcher zunächst als Meliorations-Capital dienen könne, ergiebt.[1] Anzahl der in solchen Händen befindlichen Gütercomplexe, welche nicht bloss Landbau, sondern auch nichtlandwirthschaftliche Gewerbe treiben, mit besonderer Ausscheidung der nicht für eigene Rechnung und namentlich der in Fabriken arbeitenden Besitzer, geordnet nach den Procenten der Mannsnahrung, welche der Gutsbesitz nach durchschnittlichen Ernten und Preisen ihnen abwirft. Zusammenstellung dieser Zahlen und der in ihnen enthaltenen Anzahl der verschiedenen Classen von Gutsbesitzern eincstheils mit der angebauten und der nutzfähigen Grundfläche der Gemeinde- und grösseren Bezirke unter Berücksichtigung der Unterschiede von Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weiden und nutzfähigen Oedungen, sowie der durchschnittlichen Bonität der Grundstücke, anderntheils mit der Gesammtzahl der Einwohner und insbesondere der Zahl der landbauenden, und der gewerbenden Bevölkerung. Anzahl und Flächeninhalt der im vollen oder im lehnbaren Eigenthum oder im Pachtbesitze, theils der bloss landbauenden, theils der auch Gewerbe treibenden Bevölkerung befindlichen Güter. Anzahl der in jeder Gemeinde in allgemeiner Gütergemeinschaft oder einem verwandten Verhältniss lebenden Ehepaare der bloss landbauenden Bevölkerung, sowie der von einem Kind unter mehreren nach elterlicher Bestimmung ungetheilt besessenen Gütercomplexe.

Soviel möglich sollten diese Zahlen nicht bloss für den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern auch auf den Stand von 1816, d. h. mit Anfang der Friedensperiode oder doch auf die Zeit vor dem Beginne der um sich greifenden häufigeren Zertrümmerung in jeder Gegend ermittelt und verglichen werden.

---

1) Vgl. Reinhard in den Stuttgarter Verhandlungen über den Antrag des Professors Knaus über Bodenzerstückelung — im amtlichen Bericht über die VI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Stuttg. 1842. S. 167.

Für denselben Zeitraum wenn nicht rückwärts bis zum Jahre 1816, so doch auf die letztangegebene Zeit wären zu sondern und zusammenzustellen die Zahlen der in dieser Zeit durch Erbgang, freiwilligen Selbstverkauf, Zwangsverkauf wegen Ueberschuldung und Güterhandel getheilten vormals geschlossenen Höfe, im Vergleich mit der Gesammtzahl solcher Höfe in der Gemeinde im Anfang des Zeitraums. Bei den Käufen von Gütern zum Wiederverkauf in Parcellen müsste die Morgenzahl der Güter, der Ankaufs- und Verkaufspreis, die bekannten Kosten und der daraus sich ergebende Gewinn oder Verlust der Händler beigefügt werden.

b. Die Erwerbsverhältnisse. Annähernd und soviel möglich ebenfalls in Vergleichung der genannten früheren Zeitpunkte mit der Gegenwart: die regelmässigen Absatzgelegenheiten für die in jeder Gegend gebauten Producte mit Andeutungen einerseits der sich aus den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels als wünschenswerth und einträglich darstellenden Veränderungen in der Cultur, z. B. hinsichtlich des Uebergangs zum Bau gewisser Fabrik- und Handelsgewächse, andererseits der etwa neu einzuführenden oder zu unterstützenden Gewerbe, welche den Absatz der Producte sichern und vermehren könnten. Die Möglichkeit der Verwendung von Angehörigen des landbauenden Standes im landwirthschaftlichen Taglohn oder ihres Uebertritts in die Classe der selbständigen Gewerbenden, der gewerblichen Tagelöhner und der Fabrikarbeiter, d. h. die Zahl der gewöhnlich in der Gemeinde und etwa einer genau zu bezeichnenden Nachbarschaft beschäftigten Taglöhner und Arbeiter aller Art mit Rücksicht auf Besetzung und Blüthe der einzelnen Gewerbe, sowie auf Gelegenheit zu etwaiger Erweiterung derselben oder Einführung neuer. Höhe des Taglohns verschiedener Art.

c. Der Wohlstand und das Wohlbefinden der Gemeinden und ihrer Glieder vor dem Beginn der Zerstückelung nach Thunlichkeit verglichen mit dem jetzigen; unter Anderem zu bemessen nach der Zahl und dem Betrag der Gantungen, der Höhe der auf dem Grund und Boden ruhenden Pfandschulden und der Anzahl der den öffentlichen Cassen zur Last fallenden Gemeindeglieder, namentlich aus dem Kreise der landbauenden Bevölkerung, aber auch mit Berücksichtigung des gestiegenen oder gesunkenen Wohlstandes der Gewerbenden und der Gemeinde

überhaupt. Vergleichung der durchschnittlichen Consumtion der Familie eines Bauern mit grösserem und mittlerem und kleinerem Grundbesitz in allen einzelnen Rubriken der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse und Ausgaben, nach Menge des Stoffs und Mittelpreisen in früherer und jetziger Zeit. Möglichste Beachtung der Veränderungen in den Bevölkerungsverhältnissen der zwischenliegenden Zeit, insofern diese Symptome des Wohlbefindens bilden.

d. Zusammenstellung der äusseren Zeichen des sittlichen Zustandes der Gemeinden, besonders der eigentlich landbauenden Bevölkerung, also namentlich Zahl der unehelichen Kinder, der wegen Concubinats Gestraften, der übrigen von Gemeindegliedern an Personen und Eigenthum verübten Verbrechen, der wegen Bettelns und Vagabundirens Aufgegriffenen, der forstlich Abgerügten, sowohl jetzt, als, so weit es geht, vor der Zeit der überhandnehmenden Zerstückelung.

Sage man nicht, solche Nachforschungen und Zusammenstellungen von Zahlen wären unnütz, weil sie zum Theil nicht zu genauen Ergebnissen führen würden. Sie können nicht nur für manche Punkte sehr genaue Resultate liefern, sie würden jedenfalls auch in den übrigen der Gesetzgebung und Verwaltung sicherere Grundlagen und grössere Wahrscheinlichkeit richtigen Handelns verschaffen, als blos auf oberflächliche Schätzungen, auf ein unbestimmtes Viel oder Wenig, Gross oder Klein, Wohlhabend oder Verarmt gestützte Voraussetzungen. Diess ist ja überhaupt der relative Werth aller Statistik. Glaube man auch nicht, diese Untersuchungen seien nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft überflüssig, und von ihm aus die Dismembrationsfrage allein zu entscheiden. Es ist wahr, die Frage ist von der Wissenschaft sehr viel und gut behandelt, aber nachgerade so viel und gut sowohl für als wider, dass man in der Theorie jetzt so ziemlich in der Lage des Richters sein möchte, der, als er den Ankläger gehört hatte, ausrief: fürwahr, der Mann hat Recht — und als darauf der Vertheidiger gesprochen, auch diesem ebenso Recht geben musste. Darum kommt es wohl auch für die Wissenschaft nun darauf an, zu sehen, auf welche Seite sich thatsächlich im Grossen Nachtheil oder Vortheil stellt — und diess kann nur durch sachlich ausgedehnte, aus vielen Einzelheiten das Allgemeine abstrahirende statistische Arbeiten geschehen. Auch möge man nicht

einwenden, dass die nothwendige Unvollständigkeit der zur Vergleichung mit der Gegenwart geforderten Nachrichten über die Vergangenheit die Erkundung und Bearbeitung der gegenwärtigen Zustände werthlos mache. Wäre selbst über die Vergangenheit weniger zu erheben, als sich erwarten lässt, so würde doch schon, um die Vergleichung der Gegenwart, die einst Vergangenheit seyn wird, mit einer zukünftigen Gegenwart möglich zu machen, die genaue Kenntnissnahme von unserer Gegenwart räthlich seyn. Denn ein Staat lebt nicht für den Augenblick, und es gibt keine für die Anwendung lehrreichere Art statistischer Vergleichung als die örtlich-geschichtliche, welche die verschiedenen Zustände desselben Landes oder Landestheils in früherer und späterer Zeit, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen materiellen und gesetzlichen Umstände zusammenhält. Aber auch abgesehen von den zur Vergleichung wünschenswerthen vergangenen Zuständen Württembergs sind dessen gegenwärtige Verhältnisse hinsichtlich des Bodenbesitzes der Art, dass eine genaue Kunde dieser Verhältnisse bis auf einen gewissen Grad die Kenntniss verschiedener Zeiten ersetzen kann. Denn es sind, wenn man den Blick nur etwas über die zunächst von uns in's Auge gefassten Landestheile ausdehnt, in naher Nachbarschaft Gegenden zu finden, in welchen seit langer Zeit schon die Theilbarkeit ihre Wirkungen äussert, und andere, wo diess erst seit einem Menschenalter der Fall ist; hier Dorfwirthschaft und die unbeschränkteste Zerstückelung, dort Hofverfassung und Vereinödung, daneben gemischte Verhältnisse, und aneinanderstossend allodificirte und durch das Lehensband gefesselte Güter. Wollte man aber die Schwierigkeit und das Zeitraubende so umfassender statistischer Erkundung für die ohnediess mit Berichten überhäuften Behörden geltend machen, so möchte ich hierauf erwiedern: Eine grosse Zahl der berührten Punkte bedarf keiner neuen Erhebung aus dem Leben, sondern ist aus Flur-, Güter-, Kauf- und Unterpfandsbüchern und anderen bereit liegenden, theils ungedruckten, theils durch Vermittlung des statistischen Bureau's und sonst gedruckten Quellen nur auszuziehen und zusammenzustellen. Auch diess ist allerdings kein unbedeutendes Geschäft. Allein es liesse sich die ganze Last für die Gemeinde- und Bezirksbehörden, deren Hülfe freilich nicht entbehrt werden kann, wesentlich ver-

mindern und zugleich die Brauchbarkeit der Arbeit ebensosehr erhöhen, wenn eine Commission weniger, etwa aus dem Steuercollegium, aus den Kreisregierungen, den Kreisfinanzkammern, oder wo sonst immer eine passende Persönlichkeit sich fände, genommener, mit den erwähnten Quellen und den betreffenden Verhältnissen und Oertlichkeiten vertrauter Beamten, theils in Verbindung mit dem Personal des statistischen Bureau's, theils auf Reisen im Lande die nöthigen Nachrichten sammelte und zusammenstellte. An Stellvertretern für den gewöhnlichen Dienst der Beauftragten würde es wohl nicht mangeln, die besonderen Kosten aber würden durch die Wichtigkeit und die gesichertere Erreichung des Zwecks aufgewogen werden [1]).

2. Zweifelhafter ist es, inwiefern die vorliegenden actenmässigen Ergebnisse, wie sie sind, genügen, um jetzt schon weitere Massregeln gegen die Theilbarkeit der Güter zu rechtfertigen, als die Regierung bisher zu nehmen für gut gefunden hat. Gewiss genügen sie nicht, um eine durchgreifende und definitive Aenderung der Gesetze darauf zu gründen. Allein sie stellen für die Gegenden, die wir im Auge haben, klar einen Zustand der beginnenden Auflösung alter Verhältnisse dar, die, obwohl von Vielen noch für trefflich gehalten, doch vor dem Andrange einer neuen Richtung weichen, deren Gefährlichkeit nicht geläugnet werden kann. Zugegeben ist, dass wenn die Zerstückelung bei weiterem Fortschreiten sich gewisser als bisher schädlich erwiese, es leicht zu spät seyn möchte, ihr Einhalt zu thun. Bei solcher Lage der Dinge räth eine Politik, welche nur mit Besonnenheit freisinnig sein will, das noch Bestehende so zu stützen an, dass eine Reform desselben, sobald sie durch weiter eingeholte Erfahrungen als wirkliche Verbesserung sich erwiese, möglich, einstweilen aber einer durchaus nicht erprobten Neuerung das Thor nicht allzuweit offen bleibe. Ganz unverfänglich würde es sein, diesen Rath

1) Dass die Wichtigkeit und Möglichkeit der Erhebung ähnlicher Thatsachen in anderen Staaten immer mehr erkannt wird, beweisen die statistischen Aufnahmen nicht nur in Frankreich, Belgien und England, sondern auch in Preussen. Vgl. A. Schneer in Rau und Hansen's Archiv der pol. Oecon. Heidelb. 1845. III. Heft 1, S. 50 ff.: Generaltableau d. v. d. Regierungen gelieferten Nachrichten über die ländl. Bodenbesitzverhältnisse in Preussen.

a. durch Beförderung der bäuerlichen Familien-Fideicommisse, Majorate oder Minorate von Seiten der Staatsverwaltung zu befolgen. Die in vielen Orten noch herrschende Sitte der Eheverträge macht es um so leichter, hier einzuwirken, als das württembergische Landrecht die Aenderung der gesetzlichen Erbfolge durch Eheverträge, wenn sie mit einer bestimmten Form geschlossen werden, gestattet [1]. Eine Anweisung an die gewöhnlich mit Fertigung der Eheverträge beauftragten Notare, für die Aufnahme von Bestimmungen zu wirken [2], welche die Theilung der noch geschlossenen Güter mit testamentarischer Kraft verhindern würden, könnten die k. Ministerien für sich allein erlassen. Um der Zukunft hiebei nicht auf allzulange hin Fesseln anzulegen, wäre überdiess die ausdrückliche Beschränkung der successiven Fideicommisse auf 3—4 Generationen zu empfehlen, da die fortdauernde Gültigkeit der im gemeinen Rechte angeordneten Beschränkung auf 4 Generationen bestritten ist [3].

b. Für kaum bedenklicher würde ich es halten, zu Verhinderung der Zertrümmerung unter Lebenden, in denjenigen Gemeinden, in welchen sich etwa die Besitzer von $^2/_3$ des im Privateigenthum befindlichen Bodens oder der Gemeinderath und Bürgerausschuss in übereinstimmender Mehrheit von $^3/_4$ ihrer Mitglieder für ein Minimum erklärten, den Gemeindebehörden versuchsweise auf eine Reihe von Jahren das Recht zu ertheilen, für einen Theil der Markung, so dass immer eine bestimmte Quote walzender Güter übrig bliebe, ein local festzusetzendes Minimum mittelst Cognition im einzelnen Falle, unter Aufsicht der Bezirksbehörde als zweiter Instanz, aufrechtzuerhalten. Dieses Minimum müsste von den Gemeindebehörden in Verbindung mit dem Oberamte nach dem oben (A, 1, a) aufgestellten Begriff eines mittleren Gutes unter Genehmigung der Kreisregierung geregelt werden, und der Cognition im Einzelfalle überlassen bleiben, bei Theilung eines grossen Gutes nicht bloss ein

1) Landrecht Thl. III, Tit. 8, 1: Es sollen u. s. w.

2) Ueber die frühere entgegengesetzte Wirksamkeit der aus Alt-Württemberg in die neuen Lande nach deren Besitznahme gekommenen Schreiber siehe C. G. Wächter's Geschichte des Württ. Privatrechts, S. 801.

3) Nov. 159, c. 2, 3. Vgl. Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 772.

Minimalgut, sondern nach Befinden mehrere solche Güter daraus zu bilden, ehe der Rest freigegeben würde. Hiezu wäre allerdings ein Act der Gesetzgebung nothwendig. Lässt sich nun gleich das Experimentiren mit Gesetzen nicht als Regel empfehlen, so ist doch in Uebergangszeiten häufig gar keine andere Art von Gesetzgebung möglich als eine versuchsweise, und wo periculum in mora ist, sogar geboten. Die eingebildete Nothwendigkeit einer Einförmigkeit der Rechtsverhältnisse trotz verschiedener Zustände verschiedener Landestheile kann für Deutsche kein Hinderniss einer solchen Massregel seyn. Die Hauptbesorgniss, welche davon abhalten könnte, wäre wohl die Furcht, einer drückenden Herrschaft aristocratischer Privat- und Familieninteressen der Dorfbehörden Eingang zu verschaffen. Die Einräumung des Recurses an die Bezirksbehörde soll dieser Furcht entgegentreten, die noch an Grund verlieren würde, wenn das vielfach angegriffene und erschütterte Princip der Lebenslänglichkeit der Gemeinderäthe von der Gesetzgebung aufgegeben würde.

c. Wenn und wo dieses Minimum beliebt würde, bedürfte es wohl keiner weiteren Einschränkungen des Güterhandels, als der strengsten Einhaltung dessen, was die Verordnung vom 22. December 1841 festsetzt. Für den entgegengesetzten Fall jedoch sollte den Gemeindebehörden das Recht und die Pflicht, die Zerstückelung durch Güterhandel über ein locales Minimum hinaus nicht zu gestatten, allgemein durch ein Gesetz zugeschieden werden. Doch dürfte dabei von einer Bevormundung, wie sie zum Theil in den Acten beantragt ist, keine Rede seyn.

B. Dass für das übrige Land, in welchem bei dichter Bevölkerung die unbeschränkte Theilbarkeit unter Lebenden und für den Todesfall mit Gesinnung und Sitte des Volks verwachsen ist, von einer Beschränkung der Theilbarkeit des Besitzes nichts zu halten und zu hoffen sei, wird durch die Acten nur bestätigt. Es ist daher in ihnen auch keine unmittelbare Aufforderung enthalten, die erwähnten statistischen Nachforschungen auf diese Landestheile für den Zweck auszudehnen, um der künftigen Gesetzgebung in dieser Richtung eine sicherere Grundlage zu geben; obwohl es keinem Zweifel unterliegt, dass wenn später die Untersuchung und Zusammenstellung auch in diesen Gegenden vorgenommen würde, diess von

grossem Interesse für die Dismembrationsfrage überhaupt und mittelbar auch für die Beurtheilung der Verhältnisse in den übrigen Landestheilen sein würde. Für jetzt lässt sich an den Inhalt der Acten hinsichtlich der Lande mit vorherrschendem Kleinbesitz nur der Vorschlag anknüpfen, dass neben möglichster Beförderung der Güterzusammenlegung in ihnen ein Versuch mit einem localen Parcellen-Minimum in ganz ähnlicher Weise, wie er oben in Beziehung auf ein Guts-Minimum gerathen worden, gewagt werde.

So wenig übrigens mit dem Actenauszug selbst mehr als ein Beitrag zur Erledigung der grossen Frage hat gegeben werden wollen, so wenig machen die hier aus ihm abgeleiteten Ergebnisse und Vorschläge auf Erschöpfung des Gegenstands Anspruch. Nur was unmittelbar und für jetzt hinsichtlich des freien Verkehrs mit Grund und Boden in Württemberg zu thun sein möchte, habe ich andeuten wollen, ohne zu meinen, dass man hiebei für immer stehen bleiben oder dass nicht auch in andern Gebieten der Verwaltung und Gesetzgebung die Verarmung mit noch andern Mitteln bekämpft werden müsste. In wiefern namentlich durch eine Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes oder wie durch Hebung der Industrie die Wirkung der vorgeschlagenen Massregeln zu sichern und zu unterstützen sei, überlasse ich um so eher Andern zu erörtern, als die gemachten Vorschläge mir an und für sich schon nützlich scheinen.

Schliessen aber möchte ich mit dem Wunsche, dass man vorzüglich daran denken möge, welche Ungelegenheiten aus einem Gehenlassen entspringen können, das die Gelegenheiten zur That vorübergehen lässt. Von Baiern soll einmal der Minister Montgelas gesagt haben, seine Geschichte sei: „le répertoire des occasions manquées et des momens perdus.“ Die Geschichte des Zollvereins und nicht diese allein könnte dazu verleiten, dies Wort auf den weiteren Kreis von Deutschland zu übertragen. Möchte es jedenfalls in Beziehung auf Württemberg, dessen frühere Geschichte es nicht trifft, in dieser hochwichtigen Angelegenheit der Güterzerstückelung sich unanwendbar erweisen!
